

DANZIGER WIRTSCHAFTSZEITUNG

ZUGLEICH
MITTEILUNGEN DER HANDELS-
KAMMER ZU DANZIG



FERNER
POLNISCHE WIRTSCHAFTSGESETZE
IN DEUTSCHER ÜBERTRAGUNG

BEILAGE: DANZIGER JURISTISCHE MONATSSCHRIFT

1. JULI 1927

NUMMER 26

7. JAHRGANG



01380

Aus dem Inhalt:

Bemerkungen zu den Ergebnissen der Weltwirtschaftskonferenz

*Von Sir Arthur Salter, Direktor der Wirtschafts- und Finanz-Sektion des Völkerbundsekretariats
und Generalsekretariats der Konferenz.*

Einfuhrpolitik und Handelsbilanz

Steuerrechtliche Tagesfragen

Von Regierungsfinanzrat Dr. Hoppenrath.

Abänderungen der handelsregisterlichen Vorschriften

Mitteilungen der Handelskammer

Nachweis von Geschäftsverbindungen

Eisenbahntarif- und Verkehrsanzeiger

Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Uebertragung

Zolltarifentscheidungen

Die polnische Eisenindustrie und das Stahlkartell

Bemühungen um ein Weltscheckrecht

Mitteilungen aus der Geschäftswelt

Die „D. W. Z.“ kann ständig eingesehen werden:

Im Deutschen Reich:

- bei den Handelskammern in:** Allenstein, Berlin, Bremen, Breslau, Chemnitz, Dessau, Dortmund, Dresden, Duisburg-Ruhrort, Düsseldorf, Elbing, Frankfurt a. M., Freiburg, Gießen, Halle a. d. S., Hamburg, Hannover, Heidelberg, Köln a. Rh., Königsberg, Leipzig, Lübeck, Magdeburg, Mannheim, Minden (Westfalen), Oppeln, Osnabrück, Saarbrücken, Sonneberg, Stettin, Stuttgart, Zittau.
- bei den Verbänden:** Deutscher Industrie- und Handelstag, Berlin, Deutsch-Russischer Verein Berlin, Reichsverband der Deutschen Industrie, Berlin, Verband Russischer Großkaufleute, Industrieller und Financiers in Deutschland, Berlin, Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie, Berlin.
- bei Behörden:** Auswärtiges Amt, Berlin, Reichsbankdirektorium, Berlin, Reichswirtschaftsministerium, Berlin, Reichsbahndirektion Osten, Frankfurt (Oder), Zweigstelle des Auswärtigen Amtes, Nürnberg 2.
- bei übrigen Stellen:** Meßamt Leipzig, Institut für Wirtschaft und Seeverkehr an der Universität Kiel, Osteuropa-Institut, Breslau, Verkehrsbüro, Berlin C. 2, Polnisches Generalkonsulat, Berlin W. 35, Staatswissenschaftliches Seminar der Universität Greifswald.

In Polen:

- bei den Handelskammern in:** Bielitz, Bromberg, Grاندenz, Lemberg, Posen, Thorn.
- bei Behörden:** Ministerium für Industrie und Handel, Warschau (in 3 Abteilungen).
- bei Verbänden:** Verband deutscher Industrieller und Kaufleute in Polen, Bromberg, Oberschlesischer Berg- und Hüttenmänn.-Verein, Kattowitz, Geschäftsstelle Posen der deutschen Sejm- und Senatsabgeordneten für Posen und Pommerellen, Posen, Waly Leszczynskiego 2, Centrala Związku Kupcow (Zentralverband der Kaufmännischen Vereine), Warschau, Centralny Związek Polskiego, Przemysłu, Warschau.
- bei übrigen Stellen:** Konsulat der Tschecho-Slowakischen Republik, Posen, Biblioteka Sejmn, Warschau, Legation de Suisse, Warschau.

In Rußland und den Randstaaten:

- in Moskau:** Bibliothèque Centrale D. O. V. W. R., Zentralbibliothek W. S. N. H.
- „ **Memel:** Handelskammer,
- „ **Reval:** Kaufmannskammer,
- „ **Riga:** Kaufmannskammer, Rigaer Wirtschaftszeitung.

Im übrigen Ausland:

- in Amsterdam:** Amsterdamer Handelskammer, Polnisches Konsulat, Bureau voor Handelsinlichtingen,
- „ **Budapest:** Budapester Handels- und Gewerbekammer, Bund der Ungarischen Fabrik-industrieller,
- „ **Bukarest:** Dr. M. Margulies,
- „ **Genf:** Internationales Arbeitsamt (Bureau de Travail), Société des Nations (Völkerbund)
- „ **Kopenhagen:** Königl. dänisches Ministerium des Äußern,
- „ **London:** British Overseas Bank, „European Finance“,
- „ **Paris:** Handelskammer zu Paris,
- „ **Prag:** Schriftleitung der Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer,
- „ **Reichenberg:** Handels- und Gewerbekammer,
- „ **Rom:** Instituto Nazionale,
- „ **Stockholm:** Allgemeiner Schwedischer Exportverein,
- „ **Wien:** Auslandsdeutsche Kammer für Handel und Volkswirtschaft, Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie.



III 252 01380



DANZIGER WIRTSCHAFTS- ZEITUNG

zugleich Mitteilungen der Handelskammer
zu Danzig

Herausgegeben von dem Syndikus der Handelskammer Dr. Br. Heinemann. Schriftleiter: Dr. Chrzan
mit den Beilagen: **Danziger Juristische Monatsschrift**
Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung

7. Jahrgang

Nr. 26

1. Juli 1927

Bemerkungen zu den Ergebnissen der Weltwirtschafts- konferenz	434
Von Sir Arthur Salter, Direktor der Wirtschafts- und Finanz-Sektion des Völkerbundsekretariats und Generalsekretariats der Konferenz.	
Einfuhrpolitik und Handelsbilanz	436
Steuerrechtliche Tagesfragen	438
Von Regierungsfinanzrat Dr. Hoppenrath.	
Abänderungen der handelsregisterlichen Vorschriften	440
Mitteilungen der Handelskammer	
Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Königsberger Herbstmesse	442
Liste der unpünktlichen Wechselzahler in Polen	442
Amtliche Notierungen an der Danziger Börse vom 20. bis 25. Juni 1927	442
Danziger Wertpapiere	442
Preisnotierungen für Getreide an der Danziger Börse	442
Nachweis von Geschäftsverbindungen	443
Danzig:	
Eisenbahntarif- und Verkehrsanzeiger	444
Aufnahme des Telegraphenbetriebes bei der Posthilfsstelle in Klein-Trampken	444
Verdingung Hafenecken Weichselmünde	444
Danziger Getreidezufuhren auf dem Bahnwege	445
Die Ausfuhr Danzigs im Gesamteigenhandel im Monat Mai 1927	445
Danzigs Gesamteigenhandel in der Zeit vom 11. bis 20. Juni 1927	445
Eingang von Ausfuhrsgütern auf dem Bahnwege	446
Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung:	
Titelübersetzungen	446
Sammlung der Tarifentscheidungen des Zolldepartements des Finanzministeriums	446
Polen:	
Die polnische Eisenindustrie und das Stahlkartell	452
Kommerzialisierung der polnischen Staatsschiffahrt	454
Die neue Gewerbeordnung in Polen	454
Ausfuhrzoll für Roggen und Roggenmehl und für Kleie	454
Deutsches Reich: — Uebrigtes Ausland:	
Bemühungen um ein Weltscheckrecht	454
Die Bilanz der Warenmärkte	455
Mitteilungen aus der Geschäftswelt:	
Die elektrische Uhr und ihre Bedeutung für das wirtschaftliche Leben	456

Die DWZ erscheint wöchentlich am Freitag und kostet im In- und Ausland durch die Post bezogen pro Monat 3.— Dg., unter Kreuzband nach Polen 11.— Dg. und dem Ausland 12.— Dg. pro Quartal. — Einzelnummer 1.— Dg. Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet, der mit Verfasser gezeichneten Artikel nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Dr. Chrzan, für Inserate: Bruno H. Gülsdorff, Jopengasse 65 II.

Bemerkungen zu den Ergebnissen der Weltwirtschaftskonferenz.

Von Sir Arthur Salter, Direktor der Wirtschafts- und Finanz-Sektion des Völkerbundsekretariats und Generalsekretariats der Konferenz.

Die Konferenz arbeitete in drei großen Kommissionen, die den Handel, die Industrie und die Landwirtschaft umfaßten, und ihre hauptsächlichsten Empfehlungen erscheinen in drei Kapiteln unter eben diesen Ueberschriften.

Handel.

Der Haupt Gesichtspunkt wird in dem folgenden Auszug aus dem Bericht dargestellt:

„Trotz der Verschiedenheit der aufgeworfenen Fragen, der verschiedenen Theorien und des berechtigten Nationalgefühls aller derjenigen, die an der Diskussion teilnahmen, trat eine außerordentlich wichtige und ermutigende Tatsache in die Erscheinung, die, nachdem sie einmal aufgetaucht war, mit dem Fortschreiten des Werkes in erhöhtem Maße offenbar wurde. Diese Tatsache ist der einmütige Wunsch der Mitglieder der Konferenz eine Gewähr dafür zu bieten, daß diese Konferenz auf irgend eine Weise den Beginn einer neuen Aera bezeichnen soll, während welcher der internationale Handel allmählich alle Hindernisse auf seinem Wege, die ihn unverhältnismäßig hemmen, überwinden und jene Aufwärtsbewegung wieder herbeiführen soll, die zugleich ein Zeichen für die Gesundung der Welt, sowie die notwendige Bedingung für die Entwicklung der Zivilisation ist.“

Die folgenden weiteren Auszüge zeigen die Stellungnahme der Konferenz zu dieser Frage:

„Die Konferenz ist der Ueberzeugung, daß eine Rückkehr zur tatsächlichen Freiheit des internationalen Handels eine der ersten Bedingungen für das Gedeihen der Weltwirtschaft darstellt.“ (p. 22)

„Die Konferenz erkennt einstimmig an, daß es wünschenswert sei, die Zolltarife so weit wie möglich zu vereinfachen insbesondere durch Aufhebung ungerechtfertigter Unterabteilungen.“ (p. 25)

„Die Zolltarife, die in den letzten Jahren eine Tendenz zum Steigen gezeigt haben, sind zum größten Teil jetzt höher, als sie es vor dem Kriege waren, und bilden so gegenwärtig eine der Hauptschranken des Handels. Diese Erhöhung ist in den einzelnen Ländern fast ganz im Einklang mit höheren Abgaben, die auf Fabrikwaren liegen.“ (p. 29)

„In Europa ist dieses Problem durch die politischen Neuordnungen, die viele Grenzen verändert und die Zahl der einzelnen Zollverbände von 20 auf 27 erhöht haben, die alle nach einer eigenen Nationalwirtschaft streben, und sie mit Hilfe der Zollmauern verteidigen, ganz besonders kompliziert.“

„Der nachteilige Einfluß dieser Zolltarife auf den Handel wird in vielen Fällen noch verstärkt durch ihre dauernden Veränderungen, die ein Element der Unsicherheit geschaffen und es unmöglich gemacht haben, Verträge auf lange Frist abzuschließen. Die Nationen haben es versäumt, sich mit dieser Situation durch langfristige Abmachungen auseinanderzusetzen.“ (v. 29)

Die Zölle also sind höher, komplizierter, zahlreicher und unbeständiger als vor dem Kriege. Nach allen diesen Richtungen verlangt die Konferenz einstimmig Reformen.

Die Konferenz verurteilt auch aufs schärfste die Praxis, übertriebene Abgaben als eine Basis für Handelsverträge (tarifs de combat) festzusetzen.

Nach einer gründlichen Durchprüfung der Situation, deren Charakter durch die obigen Auszüge dargestellt wird, wurden die Beschlüsse einmütig äußerst scharf formuliert:

1. In Anbetracht der Tatsache, daß schädliche Einwirkungen auf Produktion und Handel aus der Höhe und dem dauernden Wechsel in den Zolltarifen, wie sie in vielen Ländern bestehen, resultieren;
2. da eine wesentliche Verbesserung der wirtschaftlichen Lage durch Erleichterungen für den internationalen Handelsverkehr erreicht werden kann;
3. in Anbetracht der Tatsache, daß Zölle, obgleich sie der souveränen Gewalt der einzelnen Staaten unterstehen, keine Angelegenheit von nur internem Interesse sind, sondern großen Einfluß auf den Welthandel haben
4. und angesichts der Tatsache, daß einige der Ursachen, die die Zollerhöhungen und andere Handelsbeschränkungen bedingt haben, seit dem Kriege in größerem Umfange verschwunden sind und andere sich verringert haben;

erklärt die Konferenz, daß die Zeit gekommen ist, den Zollerhöhungen ein Ende zu bereiten, und daß es notwendig ist, sich in der entgegengesetzten Richtung zu bewegen.

Die Konferenz empfiehlt:

1. daß die Nationen Schritte unternehmen sollen, um jene Zollschranken, die den Handel ernstlich behindern, zu vermindern oder zu beseitigen, wobei mit denjenigen begonnen werden müßte, die aufgerichtet wurden, um den Störungen, die aus dem Kriege entstanden, entgegenzuarbeiten.

Ferner empfiehlt die Konferenz, um ganz sicher zu gehen, daß diese Aktion konsequent befolgt wird:

2. daß die Staaten zum Abschluß von Handelsverträgen übergehen, die sich in solcher Richtung und unter solchen Bedingungen bewegen, daß die Erreichung der oben angedeuteten Ziele gesichert erscheint,
3. daß in Zukunft die Praxis, vor dem Abschluß von Verträgen Gewalt anzuwenden, übertriebene Abgaben entweder vermitteltst „Kriegstarifen“ (tarifs de combat) oder allgemeinen Zolltarifen zum Zwecke von Verhandlungen aufzuerlegen, aufgegeben wird,
4. daß der Völkerbund ersucht wird, seine Wirtschaftsorganisation anzuweisen, auf der Basis des jetzt durch die Konferenz verkündeten Prinzips zu untersuchen, ob die Möglichkeit weiterer Aktionen durch die bezüglichlichen Staaten unter dem Gesichtspunkt einer gerechten Würdigung des Handels durch Beseitigung oder Reduzierung der Hindernisse besteht, die übertriebene Zolltarife dem internationalen Verkehr entgegenzusetzen.

Die entscheidende Frage ist, ob man die Empfehlungen der Konferenz tatsächlich befolgen wird.

Die folgenden Bemerkungen sollten beachtet werden:

1. Die Empfehlungen der Brüsseler Konferenz von 1920 wurden, ebenso wie die der jetzigen Konferenz einstimmig von Personen gefaßt, die durch die Regierungen gewählt waren, aber die Regierungen nicht vertraten; und sie standen ebenfalls in scharfem Gegensatz zu der aktuellen Politik der Regierungen jener Zeit. Aber nach und nach, im Laufe der 6 1/2 Jahre, hat man die Empfehlungen doch in die Tat umgesetzt. 1920 war es nur vier europäischen Regierungen gelungen, ihr Budget ins Gleichgewicht zu bringen. Jetzt hat fast jedes Land seinen Etat balancieren können. Für einige Jahre waren Währungsschwankungen bei weitem das größte Hindernis für die wirtschaftliche Erholung. Jetzt sind sie kein wichtiger Faktor mehr.

Unmittelbare und ins Auge fallende Ergebnisse wird man kaum erwarten dürfen. Aber auf eine allmähliche Bewegung, die sich über Jahre mit wechselndem Erfolg erstreckt, darf wohl gerechnet werden.

Diese Hoffnung wird durch andere Betrachtungen bestätigt:

2. Der Bericht bringt klar zum Ausdruck, daß „die Ursachen, die die Zollerhöhungen und andere Handelsbeschränkungen bedingt haben, seit dem Kriege zum großen Teil verschwunden und andere im Schwinden begriffen sind.“ Das Schwanken und die Entwertung der Währungen war eine der Hauptursachen — und diese Ursache ist zum größten Teil fortgefallen.

Die allgemeine Verschiebung, die unmittelbar durch den Krieg entstanden war, hatte eine Zollerhöhung für jene Industrien zur Folge, die sich unter Kriegsbedingungen entwickelt hatten, und die ohne einen solchen Schutz sofort zu Grunde gegangen wären. Auch diese Ursache ist, wie es in der Natur der Sache liegt, im Schwinden. Viele Zölle entstanden aus dem allgemeinen Gefühl der Unsicherheit, wie es durch den Krieg bedingt war. Glücklicherweise ist auch diese Ursache im Schwinden begriffen. Vielmehr erkennt man die Politik, die sie verursacht hat, als eine höchst trügerische an. „Die Bemühungen, Selbstversorgung zu erreichen, dürfen nicht auf Erfolg hoffen, es sei denn, daß sie durch die Größe, die natürlichen Hilfsquellen, wirtschaftliche Ueberlegenheit und geographische Lage des Landes gerechtfertigt seien. Es gibt aber nur sehr wenige Länder dieser Art in der Welt.“ Vielmehr, wie der Bericht fortfährt, „kann nicht geleugnet werden, daß dieses Argument (nämlich die Notwendigkeit, Industrien zu schützen, die für die Nationalverteidigung erforderlich sind) oft mißbraucht wurde, um rein wirtschaftliche Zwecke zu bemänteln.“

Die Wirkungen haben unglücklicherweise länger gedauert als die Ursachen. Aber die Tatsache, daß diese Ursachen aufgehört haben oder wenigstens im Schwinden begriffen sind, gibt uns Grund zu der Hoffnung, daß die Wirkungen jetzt ebenfalls aufhören oder wenigstens sich vermindern werden. Es ist eines der großen Verdienste der Konferenz, eine klare Erkenntnis dieser Ursachen und der Tatsache geschaffen zu haben, daß die Gründe, welche vielleicht den jetzigen Zolltarif rechtfertigen, nicht länger vorhanden sind.

Dies bildet in der Tat den Hauptgrund für die Hoffnung, daß die Konferenz eine neue Aera herbeiführen wird.

3. Die Zeit für die Konferenz war gut gewählt

Das Aufhören der Währungsschwankungen hat die wahre Bedeutung von Handelsbeschränkungen ans Licht gebracht.

In ganz Europa sieht man ein: „Dies ging zu weit!“ Zeichen hierfür konnte man in Groß-Europa (Pan-

Europa) und ähnlichen Bewegungen, in den Manifesten der Bankiers, in den Berichten der internationalen Handelskammer etc. finden. Alle diese Aeußerungen aber waren nur vereinzelt und zersplittert. Nur eine vollständig repräsentative Konferenz konnte die ganze Ausdehnung dieser überall enthaltenen Kräfte enthüllen. Selbst schaffen konnte die Konferenz eine genügende Kraft nicht. Was sie getan hat, ist: Kräfte, die schon vorhanden waren — und zwar in unerwarteter Stärke — enthüllen, zusammenfassen, ihnen Ausdruck zu verleihen und sie auf diese Weise wirksam zu machen. Sie hat ein bis dahin verborgenes und undeutliches Verlangen enthüllt.

4. Die Zusammensetzung der Konferenz gibt ihr ungeheuren Einfluß auf die Gesamtheit. Sie enthält führende Vertreter der Industrie, des Handels, der Landwirtschaft und Finanzen, Beamte mit Erfahrungen auf dem Gebiet der Handelsverträge, Wirtschaftler, Vertreter der Arbeiter- und Konsumentenorganisationen.

Diese Mitglieder, 194 an Zahl, waren, wenn auch nicht im strengsten Sinne offizielle Vertreter, so doch mit wenigen Ausnahmen durch die Regierungen gewählt.

Es wäre ein großer Fehler, wenn man diese Vertreter für unverantwortlich oder für akademisch halten würde. Tatsächlich waren sie zum größten Teil in nationalen Delegationen gruppiert und sich der nationalen Politik, der nationalen Interessen und Standpunkte sehr genau bewußt.

Ihre Stellung kann ungefähr mit derjenigen der „Dawes-Sachverständigen“ verglichen werden, die auch nicht Regierungsvertreter waren, deren Hauptaufgabe es aber war, Empfehlungen zu geben, die, wenn sie auch von der gerade eingehaltenen Politik der Regierungen abwichen, doch von diesen angenommen werden konnten, wenn sie mit der ganzen Autorität einer kollektiven internationalen Sachverständigenkonferenz umkleidet waren.

Unter diesen Umständen sind einstimmige Empfehlungen der oben genannten Art eine sehr bemerkenswerte Leistung — und es ist wahrscheinlich, daß sie einen sehr bedeutungsvollen Einfluß auf die Politik haben werden.

Die Konferenz ließ mit voller Ueberlegung abstrakte Prinzipienfragen beiseite, die Freihändler von Schutzzöllnern trennen. Vielleicht die überraschendste und bemerkenswerteste Feststellung der Konferenz ist die große Uebereinstimmung bezüglich der politischen Grundzüge und Reformen, in der sich Freihändler und Schutzzöllner unbeschadet der Verschiedenheit ihrer Prinzipien zusammenfanden.

(Die Bemerkungen zu den Beschlüssen der Industriekommission und der Landwirtschaftskommission folgen in DWZ. Nr. 27. Die Schriftleitung.)



Einfuhrpolitik und Handelsbilanz.

Kampf der Unternehmer gegen die staatliche Bevormundung.

Aus der Kriegsgesetzgebung sind zwei sehr unliebsame, die persönliche Freiheit erdrückende, das Wirtschafts- wie auch das individuelle Leben sehr erschwerende Einrichtungen noch immer nicht auszurotten.

Der obligate Reisepaß mit seinen Ein- und Ausreisebestimmungen hemmt die Freizügigkeit des Geschäftsmannes, die Einfuhrverbote von Waren drosseln den Konsum. Alles geschieht ohne Rücksicht darauf, ob sogenannte Links- oder Rechtsparteien am Regierungsruder als Verweser der staatlichen Finanz- und Wirtschaftsinteressen tätig sind. Teils aus Bequemlichkeit oder Opportunismus, teils aus wirtschaftlicher Kurzsichtigkeit, meistens jedoch aus protektionistischer Ueberteilung bleiben sich die zeitgemäßen aktiven Finanzpolitiker darüber einig, daß die Handelsbilanz der Staaten nur durch eine rückichtslose Einschränkung der Einfuhr günstig gestaltet werden kann.

Es fehlt den meisten regierungsfähigen Parteien der Mut, einmal aufklärend dem Volke zu sagen, daß, was einst während des Krieges zweckmäßig und geboten erschien, in Friedenszeiten den Zweck nicht mehr erreicht, ja oft das Gegenteil hervorruft. Man übersieht, daß im Kriege und noch mehr in den ersten Nachkriegsjahren der hermetische Abschluß von zwei Seiten erfolgte. Von innen, weil man keine Devisen hatte oder sie zu teuer bezahlen mußte, von außen, weil man an Waren knapp war. Die Produktion stockte, und dieser Not mußte sich der Konsum fügen. Die verhältnismäßige Leichtigkeit in der Verwirklichung der Ein- und Ausfuhrverbote, die Wirkung, die sie auf einen kriegsbeschädigten Wirtschaftskörper ausübte, ließ viele unerfahrene, durch Umstürze aller Art ohne nötige Erfahrung und Vorbereitung ans Staatsruder gelangte „Wirtschaftspolitiker“ glauben, daß vaterländische Wirtschaftspolitik zu machen nichts anderes bedeute, als eine möglichst lange Liste von Ein- oder Ausfuhrverboten zu erlassen. Protektionistische Irrlehren haben diesen Ansichten eine wissenschaftliche Weihe verliehen, nationalistische Uebertreibung seitens politischer Parteien sorgten für deren Durchführung.

Die erste Bresche wurde in diese Politik der „Verbote“ geschlagen, als mit der langsamen Produktionsteigerung immer mehr Waren auf den Markt gelangten, die Absatz suchten.

Unter dem Drucke der Verhältnisse, mußten die Wirtschaftspolitiker der neuen Aera auf einen Teil ihrer „Staatsklugheit“ verzichten. Die eine Liste, die der Ausfuhrverbote, wurde immer kleiner, aber an der anderen, der „Einfuhrliste“, durfte nicht gerüttelt werden. Als Ausfluß einer übertrieben krankhaften Sehnsucht nach wirtschaftlicher Autarkie bilden Einfuhrverbote die Grundlage einer „modernen“ finanzpolitischen Staatsraison. Lediglich mit diesen Mitteln sollen und können — nach jenen zum Ueberdruß bekannten Phrasen — die Sicherheit der eigenen Währung, das Gleichgewicht der Handelsbilanz, die Schaffung einer heimischen Industrie und wie sonst noch die berauschenden Worte klingen, erreicht werden.

Der hermetische Abschluß der Völker erweist sich im friedlichen Wirtschaftsleben unmöglich.

Der Drang nach Ausfuhrbetätigung, der durch Import zu befriedigende Konsumbedarf ist oftmals

viel stärker als die administrativen Maßnahmen der Einfuhrämter.

Eine sehr beredete Sprache führen darüber die Statistiken der im Wirtschaftskriege befindlichen Staaten Polen und Deutschland.

Unbekümmert um die gegenseitigen Einfuhrverbote notiert die Statistik beider Staaten den gegenseitigen Warenaustausch beider Länder und summiert ihn zu recht beträchtlichen Quantitäten, die um so beachtenswerter sind, als nach den geltenden — von Zeit zu Zeit sogar verschärften — Verordnungen dieser Verkehr offiziell gegenseitigen Verboten unterworfen ist. Ein richtiges Bild verschafft man sich über diesen Verkehr allerdings nicht beim Studium der Einfuhrstatistiken des verbietenden, sondern des exportierenden Landes, das eben indirekte Wege oder Umwege suchen muß, um dorthin auszuführen, wohin ihm der direkte Weg verschlossen bleibt.

Wir wollen, ohne weiter auf den deutschpolnischen Wirtschaftskrieg einzugehen, durch obige Feststellung lediglich unterstreichen, daß Einfuhrverbote sogar als Kampfmittel in einem „friedlich“ geführten Wirtschaftskriege versagen, umso mehr noch, wenn sie als Selbstzweck dazu benutzt werden, um die Produktion, Handelsbilanz u. dgl. einseitig zu beeinflussen.

In den polnischen wie auch deutschen Ausfuhrtabellen finden wirtschaftsfremde Zweifler eine zuverlässige Bestätigung dieser Tatsache.

Einfuhrerschwerungen als Mittel zur Verwirklichung eines übertriebenen Protektionismus.

Der noch nicht abgeschlossenen Geschichte des Währungsverfalles in Europa nach dem Kriege wird es leicht fallen, zu beweisen, daß die Wareneinfuhr verhältnismäßig die kleinste Schuld trägt an dem Währungszusammenbruch des betreffenden Landes. Es wird noch immer außer Acht gelassen, wie viele andere, den Bürgern teils bewußt verschwiegene, teils noch immer nicht zum Bewußtsein der verantwortlichen Finanzpolitiker gelangten Umstände die Zerrüttung der Währung verursachten. Zugegeben, daß in den Zeiten einer akuten Erkrankung des Wirtschaftsorganismus Einfuhrverbote auch ein Lindermittel bildeten, so können diese Verbote nicht als dauerndes und einziges Heilmittel vor der Gefahr einer neuerlichen Erkrankung schützen.

Herzschwächende Mittel sind dem Arzte ziemlich gleichgültig, wenn sie bei einem schwer Fieberkranken die Temperatur herunterdrücken können, aber er wird nicht nur als gewissenhafter, sondern vor allem auch als kluger Diagnostiker nicht dasselbe Heilmittel anwenden, um seinen genesenden Patienten vor einer drohenden Gefahr erneuter Fieberanfälle zu schützen. Leider wird unsere genesende Wirtschaft viel öfter nach den Methoden kurpfuscherischer Scharlatane als kluger Therapeuten behandelt.

Den Schlagworten „aktive Handelsbilanz“ „Stabilität der Währung“ opfert der eingeschüchterte Wähler die Freiheit der Selbstbestimmung, welche Waren er konsumieren will, wo er sie am billigsten erlangen kann, wie er durch friedliche Zusammenarbeit mit anderen Völkern eine tatsächliche Völkerversöhnung herbeiführen könnte und duldet es, daß der gegenseitige Warenaustausch nicht nach den natürlichen Lebens- und Erzeugungsbedingungen, sondern nach willkürlichen Anordnungen wirtschafts- und lebensfremder Bürokraten geregelt wird. Die Zustimmung dazu geben als Vertreter des „Volkswillens“

verblendete Parteifanatiker, die nicht genug haben an protektionistischen Anordnungen, um schwindstüchtige Produktionsstätten zu schaffen, die der erste Wind einer Krise fortfeht. Andersdenkende werden kalt gestellt und eingeschüchtert.

Wie beeinflussen Einfuhrverbote die Handelsbilanz?

Es wurde in dieser Zeitschrift wiederholt auf publizistische Äußerungen polnischer Wirtschaftler und Finanzpolitiker hingewiesen die in diesem als ultraprotektionistisch verschrienen Lande sich gegen die Schädlichkeit der befolgten Einfuhrpolitik, einerlei ob sie durch Zölle oder Einfuhrverbote befolgt wird, auflehnen.

Mit herzerfrischender Sachlichkeit leuchtet in diese sonst von amtlicher Seite als „noli me tangere“ behandelten Fragen eine Broschüre hinein, die vor einigen Wochen im Verlage der polnischen Zentral-Einfuhr-Kommission (Centralna Komisya przywozowa) erschienen ist und somit einen fast amtlichen Charakter trägt. Als Ergebnis einer Besprechung amtlicher Vertreter mit etwa 50 Delegierten verschiedener Berufsstände unter Vorsitz des Handels- und Industrieministers wurden die wichtigsten Referate der Öffentlichkeit übergeben. Ein Referat des Direktors (Syndikus) der Handelskammer in Katowice Dr. H. Sand verdient ganz besondere Beachtung. Nur auszugsweise können wir aus Raummangel die wichtigsten Ausführungen seiner scharfen Kritik der Reglementierungspolitik anführen, in der Dr. Sand sehr eingehend den Nachweis führt, daß diese Politik den eigentlichen Zweck nicht erreicht hat.

Von 217 Warenpositionen des Zolltarifes sind 89 mit Einfuhrverboten belegt, was ungefähr $\frac{1}{3}$ des normalen Einfuhrwertes ausmacht. Die Einfuhrverbote beziehen sich sowohl auf Luxus- wie auch auf lebenswichtige Gebrauchsartikel, teilweise sogar auf Produktionsmittel (Maschinen etc.), und sie verursachen nicht nur eine Importeinschränkung überflüssiger Gegenstände, sondern auch von Waren, die die Volkswirtschaft dringend benötigt.

Auf der anderen Seite mußte man gegenüber einigen Vertragsstaaten einen Liberalismus walten lassen, der mit einer konsequenten Einfuhrbeschränkung wenig gemein hat. Das Anziehen der Einfuhrschrauben hatte zur Folge, daß betroffene Länder mit Kündigung der bestehenden Handelsverträge und anderen Repressalien drohten. Das verursachte die erste Durchbrechung des Grundsatzes der Einfuhrsperre und führte zu Gunsten einzelner Staaten zu Einfuhrkontingenten solcher Artikel, an deren Einfuhr nach Polen nicht dieses Einfuhrland, sondern jene ausführenden Staaten das größte Interesse hatten, einerlei ob gerade diese Artikel nötig waren und eine besonders begünstigte Behandlung verdienten.

Die Einfuhrreglementierung sollte nach der ursprünglichen Absicht der Regierung eine mittelbare Möglichkeit bieten:

1. gewisse Kategorien der Inlanderzeugung vor ausländischer Konkurrenz zu schützen und dadurch auch regulierend auf die Handelsbilanz und im Zusammenhange damit auf die Stabilität der Währung einzuwirken,
2. die Ausfuertätigkeit des Landes zu erleichtern und zu diesem Zwecke die zu vereinbarenden und Spezialkontingente als Gegenleistung für eine zu gewährenden Bevorzugung der eigenen Ausfuhr zu benutzen.

Wurde der Zweck erreicht?

Nein! Nach den Feststellungen des Dr. S. wurden beispielsweise überseeische Kolonialwaren, früher über Hamburg eingeführt, durch den Wirtschaftskrieg mit dem Banne des Einfuhrverbotes belegt. Sie werden jetzt auf Grund der der Tschechoslowakei zuerkannten Kontingente über dieses Land nach Polen importiert. Nur lastet gegenwärtig auf diesem auch

weiterhin beim Hamburger Großimporten eingekauften Pfeffer, Kaffee, Tee, Kakao — wie Dr. S. nicht ohne Ironie unterstreicht — noch der Zwischengewinn des tschechoslowakischen Zwischenhändlers.

Die Einfuhrpolitik wird auch von anderen Elementen als nur von Einfuhrverboten beeinflusst.

Es ist sehr schwer feststellbar, führt Dr. Sand aus, welche Momente außer den Einfuhrverboten auf die Verminderung der Einfuhr wirken. Es sollen jedoch nicht außer acht gelassen werden jene sehr starken Hemmnisse, die bei Wirtschaftskrisen automatisch den Import verringern.

Es sind das folgende:

Die geschwundene Importprämie verursacht durch das Sinken der Währung des Einfuhrlandes eine Produktionskrise und eine allgemeine Verminderung der Kaufkraft.

Das einsetzende Valutarisiko ruft beim Importeur eine Unlust vor neuen Einkäufen hervor, Verringerung des Umsatzes infolge Einschränkung der Kredite oder Umöglichkeit, solche bei neuen Lieferanten zu erlangen.

Der Rückgang der Einfuhr in Polen entstand — nach Ansicht von Dr. S. — nicht nur infolge der Einfuhrverbote und des Kursrückganges des Zloty, sondern er fiel auch zeitlich zusammen mit dem plötzlichen Rückgange der Goldindexzahlen sowohl der Großhandels- und Einzelhandelspreise wie auch der Lebenshaltungsziffern.

Die Großhandelspreise für 57 Warenartikel betragen im Jahre 1925

im Januar	119,5 Punkte
im September	110,1 „
im Dezember	94,9 „

Im Einzelhandel

im Januar	1925	176,7
im September	„	159,5
im Dezember	„	135,4

Die Lebenshaltungskosten in Warschau in Goldindexzahlen in der gleichen Zeit:

144,6 bezw. 129,2 bezw. 106,1.

Die Indexzahlen aller drei angeführten Kategorien sind bis Juli 1926 noch weiter gesunken, und automatisch zogen sie nach sich ein Sinken der Wareneinfuhr, und zwar nicht nur bei den einfuhrverbotenen bzw. reglementierten, sondern bei fast allen Einfuhr rubriken. Denn das Sinken der Währung und somit das Sinken der Gehälter und Löhne im Verhältnis zur Goldparität verursachte rein automatisch eine Verminderung der Kaufkraft jener Kreise, die von festem Einkommen leben.

Einfuhrverbote führen zu anormalen Preisverhältnissen.

Die Einfuhrbeschränkung wurde auch infolge der Industriekrise und Arbeitslosigkeit gefördert. Den Zusammenhang beleuchtet am besten die Einfuhr von Rohstoffen und Halbfabrikaten, die wesentlich von Oktober 1925 bis Juli 1926 zurückgegangen ist, nach Besserung der Wirtschaftslage seit dieser Zeit sich nach aufwärts bewegt und sich sogar höher stellt, als vor den Einfuhrverboten.

Einfuhreinschränkungen können zu anormalen Preisverhältnissen führen (bei lebenswichtigen im Inlande nicht erzeugten Waren), sie können zu unrationeller Umgruppierung der einzelnen Warenarten führen, indem wichtige Artikel nicht hereingelassen werden, hingegen auf Kosten dieser Einfuhrdrosselung der Import überflüssiger Gegenstände steigt, weil man infolge einer Einfuhrreglementierung einzelnen Ausfuhrposten von Waren der letzt erwähnten Art besondere Erleichterungen durch vertragliche Abmachungen verschafft. Daß diese Praxis besteht, beweisen die vertragsmäßig mit den Lieferstaaten vereinbarten Kontingente, die auffallend hoch sind und die Konsumfähigkeit des Inlandmarktes wesentlich übersteigen. Die Realität des täglichen Lebens hatte sich jedoch als ein viel zuverlässigerer Regulator der Volkswirtschaft erwiesen, als die regierungsseitige Kontingentierungspolitik. Leider, so schließt Dr. S. sein Referat, konnte das Leben bei den autonomen

(von den Amtsstellen bestimmten) Einfuhrkontingenten, wo eine Erhöhung derselben geboten erschien, von sich aus keine Korrektur vornehmen und mußte in empfindlichster Weise die mangelhafte Struktur und Logik des Reglementierungssystems ertragen.

Am schlimmsten ist es jedoch, daß diese unlogischen Einfuhrverbote unnötige Preissteigerungen hervorrufen, den Handel desorganisieren (wir möchten noch von uns aus hinzufügen demoralisieren), indem neben Waren noch Einfuhrscheine als Handelsobjekte in Erscheinung treten.

Zu welchen Kuriositäten eine staatlich bevormundete Einfuhrpolitik führt, sollen noch einige Zahlen aus den Ausführungen des Handelskammerdirektors Sand beweisen:

Vertraglich wurden interessierten Lieferstaaten Einfuhrkontingente zugesichert. Sie betragen für Schuhe das 54 fache, für Strickwaren das 14 fache, für Waagen und Gewichte sogar das 105 fache der Aufnahmefähigkeit des Inlandsmarktes.

Auf der anderen Seite ersetzen Einfuhrscheine infolge der Abschürfung der Einfuhr, wie in den schlimmsten Nachkriegszeiten, Warenkenntnisse und Betriebskapital. Letztens wurden Einfuhrscheine pro Waggon des sehr begehrten, weil viel zu rigoros reglementierten Artikels Schmalz bis zu 200 \$ bewertet. Die Reglementierungspolitik hat sonst nach Ansicht des Dr. S., abgesehen von der Einschränkung der Wareneinfuhr aus dem Deutschen Reiche keinen ihrer anderen positiven Zwecke erreicht.

Zugunsten vertraglich festgelegter Einfuhrverpflichtungen wurden Luxusartikel viel liberaler als lebensnotwendige behandelt.

Bei den ersten Einfuhrkontingentquoten betragen Seidenstoffe 2,5 %, gegen Jahresende 8,6 %. Hingegen Getreide- und Lebensmittel, die ursprünglich 31,8 % der allgemeinen Kontingentquote betragen haben, wurden gegen Jahresende auf 22,1 % eingeschränkt. Wenn eine Reglementierung die Handelsbilanz schützen soll, muß sie es logisch tun und im Einklange mit der allgemeinen Volkswirtschaft.

Die Kontingente sollen nicht nach der Höhe der Anmeldung, sondern auch nach der Menge des voraussichtlichen Bedarfes verteilt werden, damit nicht einzelne Antragsteller bevorzugt werden, die übermäßige Quoten angefordert haben.

Die Einfuhrlisten sollten revidiert und aus denselben gelöscht werden insbesondere Kaffee, Heringe, Schmalz, getrocknete Pflaumen, Gewürze, eventuell Reis, denn bei diesen Waren hätte nur der Konsumbedarf als einzig maßgebend für die Einfuhr zu gelten. Dann würde der Einfuhrschein bloß eine Kontrolle der Herkunft, aber nicht einen selbständigen Handelsartikel bilden.

Wie soll die Einfuhrpolitik in Zukunft gehandhabt werden?

An Hand einer methodisch aufgebauten, genauen Untersuchung sollte — meint Dr. S. — die weitere Einfuhrpolitik gehandhabt werden; die Entscheidung der Einfuhrkommission müßte der jeweiligen allgemeinen Konjunktur angepaßt werden und nach ihrer Lage die Höhe der Kontingente, Revision, und Entscheidung seitens der Regierung erfolgen.

Nicht minder interessant als die Darlegungen des Dr. S. ist die Stellungnahme des, der kongreßpolnischen Großindustrie sehr nahe stehenden Prof. Okolski, Vorsitzenden der Zentraleinfuhrkommission, der zum Schlusse seines Referates wörtlich ausführt:

Es soll auf die Gefahr hingewiesen werden, eine Produktion lediglich auf einer Reglementierungspolitik aufzubauen. Sie ist nur eine Augenblickskonjunktur, und mit deren Verschwinden müssen die neu entstandenen Produktionsarten auf sehr schwierige Existenzbedingungen stoßen.

Unabhängig von einer Untersuchung, wie die Reglementierung die Produktion beeinflusst, ist es unerlässlich zu untersuchen, welche Preisbewegung diese Reglementierung verursacht hat. Die erlangten Ergebnisse sollten als grundlegendes Material bei der Festsetzung der Kontingentquoten Verwendung finden.

Auch ein anderer Referent, der Sejmagbeordnete Wislicki, 2. Vorsitzender des Verbandes jüdischer Kaufleute in Warschau, weist in einem „historischer Grundriss der Einfuhrverbote in verschiedenen Ländern“ betitelten Referat darauf hin, daß es schwierig ist, mit einer weit ausholenden Exporttätigkeit zu rechnen bei gleichzeitiger Absonderung von ausländischen Fabrikaten.

Diese aus Polen stammenden Äußerungen maßgebender Führer des Wirtschaftslebens vergrößern den Kreis der Kämpfer für eine Wiederherstellung der freien Wirtschaft. Der Protektionismus beginnt infolge seiner krankhaften Auswüchse abzuklingen. Die Rufe nach Wiedereinführung der freien Wirtschaft mehren sich in allen Ländern. Sie werden stärker und erfolgreicher, je mehr man sich von der Unzweckmäßigkeit einer Drosselung der freien Handeltätigkeit durch Gesetze und Verordnungen überzeugt. Einfuhrämter und Kommissionsbeschlüsse können nicht zuverlässigere Wegweiser des Warenumsatzes werden, als die durch Erfahrung, Unternehmungslust und Marktkenntnisse erprobten Kaufleute es in Wirklichkeit sind.

DRL.

Steuerrechtliche Tagesfragen.

Von Regierungsfinanzrat Dr. Hoppenrath.

I. Keine Umsatzsteuerpflicht bei der Veräußerung eines Einfuhrunternehmens im ganzen und keine Umsatzsteuerpflicht bei dem Verkauf der eingeführten Ware durch den Erwerber dieses Unternehmens.

Eine für die Wirtschaft sehr wichtige und bedeutende Entscheidung hat der Reichsfinanzhof in seinem Urteil vom 2. 7. 1926 V A 282/26 (Entscheidungen Band 419 Seite 216) getroffen. Eine offene Handelsgesellschaft hatte zum Vertrieb im Großhandel Lumpen aus dem Ausland eingeführt. Die Firma geriet in Konkurs. Von den Interessenten wurde zum Zweck der Sanierung eine G. m. b. H. gegründet, deren Geschäftsführer u. a. die beiden Gesellschafter der Gemeinschuldnerin waren. Diese G. m. b. H. kaufte zur Erfüllung des Sanierungszweckes von dem Konkursverwalter das zur Konkursmasse gehörige Warenlager und Inventar. Die G. m. b. H. veräußerte die aus der Konkursmasse erworbenen Lumpen im Inland. Dabei wurde streitig, ob dieser Verkaufumsatzsteuerfrei ist oder nicht.

Der Reichsfinanzhof beschäftigt sich zunächst mit der Frage, ob Umsatzsteuerfreiheit bei der Veräußerung eines Unternehmens im ganzen vorliegt und bejaht sie, weil ein solcher Akt der Geschäftsaufgabe nicht zum Gewerbe des Veräußerers gehört. Durch den Uebergang eines ganzen Unternehmens an einen anderen Unternehmer werde für den Warenumsatz nach der Auffassung des Verkehrs eine wirtschaftliche Lage geschaffen derart, daß die Staffel des Warenlaufs vom Erzeuger über den Groß- und Kleinhändler zum Verbraucher nicht um eine weitere Wirtschaftsstufe vermehrt werde (Vergleiche auch Reichsfinanzhof Band 3 Seite 109 und Band 6 Seite 54). Liège demnach bei dem Uebergang eines Geschäfts im ganzen ein umsatzsteuerpflichtiger Umsatz nicht vor, so müsse auch dem Verkauf von Auslandsware durch den neuen Unternehmer die Steuerfreiheit des ersten Umsatzes im Inland zugebilligt werden.

II. Die Aufzeichnungspflicht der Kasseneinnahmen und der Kassenausgaben.

Nach § 133 des Steuergrundgesetzes sollen Kasseneinnahmen und Kassenausgaben im geschäftlichen Verkehr mindestens täglich aufgezeichnet werden. Nach § 25 des Umsatzsteuergesetzes sind die Steuerpflichtigen verpflichtet, zur Feststellung des Entgelts Aufzeichnungen zu machen. Diese Vorschriften beziehen sich, wie besonders hervorgehoben werden muß, auch auf nicht buchführende Kaufleute und Kleingewerbetreibende. Die Verletzung dieser Bestimmungen berechtigt das Steueramt, unter Umständen, Schätzung eintreten zu lassen, wie auch das Danziger Oberverwaltungsgericht durch Urteil vom 19. 2. 1927 entschieden hat. Der Reichsfinanzhof beschäftigt sich in seiner Entscheidung vom 28. 9. 1926 IB 112/26 mit dieser Frage und stellt bei dieser Gelegenheit eine Anzahl von Leitsätzen auf, die man mit Rücksicht auf die gleichlautenden Gesetzesbestimmungen auch in Danzig wird gelten lassen müssen. Das Einnahmehbuch des Pflichtigen muß zuverlässig geführt werden und zwar müssen die Aufzeichnungen zur Zeit der Steuererklärung in das Buch eingetragen sein. Werden bei der steuerlichen Ermittlung oder Nachprüfung unvollständige oder offenbar unrichtige Aufzeichnungen festgestellt, so können nachträgliche Änderungen und Berichtigungen die aufgedeckten Mängel nicht ersetzen, da die Pflichtigen nicht ohne weiteres darauf Anspruch haben, daß die von dem Amt wegen ungenauer Aufzeichnung erfolgten Schätzungen im Rechtsmittelverfahren beseitigt und die Steuern auf Grund der inzwischen von den Pflichtigen vorgenommenen Berichtigungen ihrer Aufzeichnungen anderweitig genau festgesetzt werden. (Vergleiche auch Reichsfinanzhof in Steuer und Wirtschaft II Nr. 275.)

Macht der Pflichtige z. B. bei Abzahlungsgeschäften genaue Aufzeichnungen im Kundenbuch mit besonderem Konto für jeden Kunden, enthält das Kassensbuch aber nicht alle eingehenden Zahlungen, so verletzt er nach Ansicht des Reichsfinanzhofs seine Aufzeichnungspflicht, da das Kassensbuch so geführt werden müsse, daß sich aus ihm zuverlässig tägliche Einnahmen zusammengestellt ergeben müßten. Nehme die Steuerbehörde im gewerblichen Betrieb eine Buchprüfung vor, so könne es nicht stets ihre Aufgabe sein, allen Rechnungsposten einzeln nachzugehen, sie werde sich im ganzen auf Stichproben beschränken müssen. Stellt sie hierbei Mängel fest, so müsse sie pflichtgemäß entscheiden, welche Folgerungen daraus zu ziehen seien. Der Pflichtige habe es in der Hand, indem er die nach dem Steuergesetz vorgeschriebenen Aufzeichnungen genau und zuverlässig mache, die besonderen Verhältnisse und Ergebnisse seines Betriebes zur Geltung zu bringen. Er könne sich, wenn Mängel und Fehler entdeckt seien, über eine Ungenauigkeit, die mit der nach dem Gesetz dann zulässigen Schätzung verbunden sei, nicht beklagen.

III. Umzugskosten des Kaufmanns und ihre steuerliche Beurteilung.

Der Reichsfinanzhof beschäftigt sich in seinem Urteil vom 7. 7. 1926 IV A 727/26 mit der Frage, ob und unter welchen Umständen Umzugskosten des Kaufmanns abzugsfähig seien. Der Umzug mußte stattfinden, weil die Geschäftsräume in dem mit der Privatwohnung verbundenen Geschäftslokal nicht mehr ausreichen, so daß ein größeres Geschäftslokal gemietet werden mußte. Der Reichsfinanzhof bejaht die Abzugsfähigkeit der Umzugskosten und sagt: „Ob eine Ausgabe als Betriebsausgabe zu behandeln sei, hänge lediglich davon ab, ob sie objektiv

mit dem Geschäftsbetrieb zusammenhänge. Das wäre nur dann nicht anzunehmen, wenn die Arbeiten in den alten Mieträumen zwecks Herrichtung der Privatwohnung vorgenommen worden wären. Gehe man aber davon aus, daß die Herrichtung der neuen Geschäftsräume den Gegenstand der Ausgaben bilde, so könne über ihr Wesen als Betriebsausgabe kein Zweifel bestehen. Es handelt sich um Aufwendungen, die für das Geschäft gemacht worden seien. Auf den als inneren Vorgang gar nicht feststellbaren Beweggrund der Geschäftsverlegung komme es ebensowenig wie darauf an, ob diese Verlegung zweckmäßig oder für das Geschäft vorteilhaft gewesen sei oder nicht.“ Zu den Umzugskosten rechnet der Reichsfinanzhof auch diejenigen Kosten, die bei einer Geschäftsverlegung durch den Abbau, die Verbringung und die Wiederanbringung von Anlagen und Gegenständen entstanden sind.

IV. Umzugskosten eines Rechtsanwalts und ihre steuerliche Behandlung.

Einen gleichen Standpunkt wie in der Entscheidung zu III nimmt der Reichsfinanzhof in seinem Urteil vom 19. 2. 1927 VI A 34/27, abgedruckt in Steuer und Wirtschaft III 27 Seite 425, bezüglich der Umzugskosten eines Rechtsanwaltes ein. Der Anwalt mußte zum Erwerb geeigneter Wohnräume Abfindungen sowie die vereinbarte Miete zahlen. Diese Zahlungen sieht der Reichsfinanzhof mit Recht als zur Erwerbung von Einkünften gemachte Aufwendungen an. Es sei deshalb kein Grund vorhanden, den Abzug der gezahlten Abstandssumme von dem Einkommen des fraglichen Jahres zu versagen. Es könne vielmehr die ganze Summe abgezogen werden, während bei einem buchführenden Kaufmann allerdings zu erwägen wäre, ob die Ausgaben nicht als mehreren Jahren zugute kommend, zu aktivieren wären.

V. Erhebung eines Zuschlages wegen nicht rechtzeitiger Abgabe der Steuererklärung.

Der in Warschau wohnende Steuerpflichtige ist Eigentümer eines in Zoppot gelegenen Hausgrundstücks. Das Steueramt hatte gemäß § 141 des Steuergrundgesetzes dem Steuerpflichtigen wegen nicht rechtzeitiger Abgabe der Steuererklärung einen Zuschlag von 10% des Vermögenssteuersatzes auferlegt. Der Steuerpflichtige hält die Auferlegung dieses Zuschlages für nicht gerechtfertigt, weil ihm eine Aufforderung zur Steuererklärung nicht zugegangen sei und weil ihm auch nicht aufgegeben worden sei, einen Steuerbevollmächtigten zu bestellen. Er könne, da er seinen Wohnsitz in Warschau habe, die Danziger Steuergesetze nicht kennen.

Das Steuergericht hat die gegen den Zuschlag eingelegte Beschwerde des Pflichtigen zurückgewiesen. Es ist der Ansicht, daß der Einwand des Beschwerdeführers, daß er als außerhalb des Freistaates wohnender Ausländer mit den Gesetzen des Freistaates nicht vertraut sein könne, die Verzögerung der Abgabe der Steuererklärung nicht entschuldige. Die Aufforderung zur Abgabe der Steuererklärung sei durch die Tageszeitungen bekannt gemacht worden. Es sei Sache des Steuerpflichtigen, für die Einhaltung seiner Steuerverpflichtungen Sorge zu tragen, da er, wie er wissen müßte, mit seinem in Danzig belegenen Vermögen in Danzig steuerpflichtig sei. Er hätte deshalb von sich aus einen Steuervertreter bestellen müssen. Eine Aufforderung seitens der Steuerbehörde hierzu müsse dem Ermessen der Behörde überlassen bleiben.

Abänderungen der handelsregisterlichen Vorschriften.

Im Laufe der Jahre seit der staatlichen Abtrennung Danzigs vom Deutschen Reiche sind eine Reihe von reichsdeutschen Gesetzesvorschriften durch Danziger Gesetze oder Verordnungen abgeändert worden, so daß es zweckmäßig erscheint, eine Zusammenstellung der Danziger Gesetze und Verordnungen zu bringen, durch die die reichsdeutschen Vorschriften über das Handelsregister abgeändert oder ersetzt worden sind.

1. Gesetz vom 13. Oktober 1922 zur Ausführung der Artikel 32 bis 36 des Danzig-polnischen Abkommens vom 24. Oktober 1921 (Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig 1922, Seite 470).

Das Gesetz enthält die Bestimmung, daß Erwerbsgesellschaften, die als juristische Personen rechtsfähig sind und nach dem Danziger Gesetz einen Aufsichtsrat oder ein anderes entsprechendes Aufsichtsorgan haben müssen oder haben können und bei denen die Mehrheit der Gründer aus Ausländern besteht, trotz Vorliegens der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen in das Handels- oder Genossenschaftsregister nur dann eingetragen werden dürfen, wenn der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung vorschreibt, daß

- a) die Mehrheit des Aufsichtsrates oder sonstigen Aufsichtsorgans aus Danziger Staatsangehörigen zu bestehen hat,
- b) die Versammlung der Mitglieder der Erwerbsgesellschaften (Generalversammlung) nach einem Ort im Gebiet der Freien Stadt Danzig einzuberufen ist.

2. Gesetz zur Abänderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und des Handelsgesetzbuches vom 9. März 1923 (Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig 1923, Seite 347).

Das Gesetz enthält Bestimmungen über die Höhe der Anteile bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung und des Grundkapitals bei Aktiengesellschaften. Es ist seit Einführung der Danziger Gulden-Währung überholt.

3. Verordnung vom 27. März 1923 über Aufhebung der Bekanntmachung betreffend die Revisionen der eingetragenen Genossenschaften vom 8. September 1914 (Gesetzblatt 1923, Seite 366).

Die Bekanntmachung des Bundesrates betreffend die Revision der eingetragenen Genossenschaften vom 8. September 1914 — Reichsgesetzblatt Seite 400 — wird aufgehoben; es gilt somit wieder der Wortlaut des § 53 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Reichsgesetzblatt 1898, Seite 810).

4. Gesetz vom 26. Oktober 1923 (Gesetzblatt 1923, Seite 1173) zur Aenderung des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889 (Reichsgesetzblatt Seite 55) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1890 (Reichsgesetzblatt Seite 810).

Das Gesetz sieht Abänderungen der §§ 1, 12, 16, 29, 33, 131, 134, 139, 156, 158 und 159 vor; ferner werden folgende neue §§ eingeschoben: 43 a, 78 a, 78 b, 93 a, 93 b, 93 c, 93 d.

5. Verordnung vom 9. November 1923 betreffend die Neugründung von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien (Gesetzblatt 1923, Seite 1246).

Die Verordnung sieht im Artikel 1 vor, daß bei Neugründung von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien das Grundkapital auf Gulden zu stellen ist. Der Artikel 2 der Verordnung enthält folgende Abänderungen des Handelsgesetzbuches:

1. § 40, Abs. I. Die Bilanz ist in Gulden aufzustellen.
2. § 178, Abs. II. Das Grundkapital muß mindestens 25 000 G betragen.
3. Der § 180 Handelsgesetzbuch wird wie folgt geändert:

- a) Die Aktien müssen auf einen Betrag von mindestens 100 G gestellt werden.
- b) Für ein gemeinnütziges Unternehmen kann im Falle eines besonderen örtlichen Bedürfnisses die Ausgabe von auf den Namen lautenden Aktien zu einem geringeren, jedoch mindestens 25 G erreichenden Betrage zugelassen werden.
- c) Auf Namen lautende Aktien, deren Uebertragung an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden ist, dürfen auf einen Betrag von weniger als 100 G, jedoch nicht von weniger als 25 G gestellt werden.

4. § 195, Abs. III, Satz III erhält folgende Fassung: Als Barzahlung gilt nur die Barzahlung in Gulden.

5. Im § 222, Abs. IV treten an die Stelle der Worte 1 000 M, die Worte 100 G, so daß dieser Absatz folgenden Wortlaut erhält:

Zur Uebertragung von Aktien, die gemäß § 180, Abs. III auf einen Betrag von weniger als 100 G gestellt sind, ist die Zustimmung des Aufsichtsrates und der Generalversammlung erforderlich. Die Uebertragung dieser Aktien kann nur mittelst einer die Person des Erwerbers bezeichnenden gerichtlich oder notariell beglaubigten Erklärung erfolgen.

6. Im § 314, Abs. I, Ziffer IV treten an die Stelle der Worte 1 000 M die Worte 100 G.

6. Verordnung betr. die Neugründung von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 22. November 1923 (Gesetzblatt 1923, Seite 1281).

Bei der Neugründung von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften im Sinne des Gesetzes vom 1. Mai 1889 (Reichsgesetzblatt 1898, Seite 810 ff.) sind die Geschäftsanteile und Haftsummen auf Gulden zu stellen. In gleicher Weise sind die Bilanzen in Gulden aufzustellen.

7. Verordnung vom 22. November 1923 betr. die Neugründung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (Gesetzblatt 1923, Seite 1281).



Bei der Neugründung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind Stammkapital und Stammeinlagen auf Gulden zu stellen sowie die Bilanz in Gulden aufzustellen.

Ferner werden die Absätze 1 und 3 des § 5 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 20. April 1892 (Reichsgesetzblatt Seite 477) wie folgt geändert: § 5, Abs. I. Das Stammkapital der Gesellschaft muß mindestens 5000 G, die Stammeinlage jedes Gesellschafters muß mindestens 200 G betragen.

§ 5, Abs. III. Der Betrag der Stammeinlage kann für die einzelnen Gesellschafter verschieden bestimmt werden. Derselbe muß in Gulden durch 100 teilbar sein. Der Gesamtbetrag der Stammeinlage muß mit dem Stammkapital übereinstimmen.

Schließlich wird der § 7, Abs. II dahin abgeändert, daß die Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister nur erfolgen darf, nachdem von jeder Stammeinlage, soweit nicht andere als in Geld zu leistende Einlagen auf das Stammkapital gemacht sind, ein Viertel, mindestens aber der Betrag von 100 G eingezahlt ist.

8. Verordnung vom 11. Dezember 1923 über das Genossenschaftsregister (Gesetzblatt 1923, Seite 1321).

Diese Verordnung tritt an Stelle der Bekanntmachung betreffend die Führung des Genossenschaftsregisters und die Anmeldung zu diesem Register vom 1. Juli 1899 (Reichsgesetzblatt Seite 347) und enthält Bestimmungen, die vom Registerrichter zu beachten sind.

9. Verordnung vom 8. Januar 1924 betr. Umstellung des Grundkapitals und der Aktien der Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien auf Gulden (Gesetzblatt 1924, Seite 3).

Die Verordnung enthält die Bestimmung, daß das auf Reichsmark lautende Grundkapital der im Gebiete der Freien Stadt Danzig bestehenden Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien auf Gulden umzustellen ist. Der Umstellung hat eine Feststellung des gesamten Vermögensstandes der Gesellschaften sowie die Aufstellung einer Bilanz in Gulden voranzugehen. Das durch die Umstellungsbilanz ausgewiesene Gesellschaftsvermögen stellt, soweit es nicht einem Reservefonds überwiesen wird, das Grundkapital der Gesellschaft dar. Erreicht das Grundkapital nicht den Betrag von 5000 G, so ist es, soweit nicht der Fehlbetrag durch Zuzahlung aufgebracht wird, gemäß § 278 ff. HGB. auf diesen Betrag zu erhöhen. Der Nennbetrag der einzelnen Aktie ist auf mindestens 25 G festzusetzen.

Ferner enthält die Verordnung Vorschriften über die Erhöhung des Grundkapitals und über die Anmeldung der Umstellung zur Eintragung in das Handelsregister.

10. Verordnung vom 22. Februar 1924 betreffend Umstellung des Stammkapitals und der Geschäftsanteile der Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf Gulden (Gesetzblatt 1924, Seite 31).

Auf die Umstellung des Stammkapitals und der Geschäftsanteile der G. m. b. H. finden die Vorschriften der Verordnung betreffend Umstellung des Grundkapitals und der Aktien der Aktiengesellschaften vom 8. Januar 1924 entsprechende Anwendung.

In gleicher Weise wie bei den Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien hat der Umstellung eine Feststellung des

gesamten Vermögensstandes der Gesellschaft sowie die Aufstellung einer Bilanz in Gulden voranzugehen. Die in der Umstellungsbilanz eingesetzten Werte gelten für spätere Bilanzen als Anschaffungs- oder Herstellungspreis.

Das durch die Umstellungsbilanz ausgewiesene Gesellschaftsvermögen stellt, soweit es nicht einem Reservefonds überwiesen wird, das Stammkapital der Gesellschaft dar.

Erreicht das Stammkapital nicht den Betrag von 2500 Gulden, so ist es gemäß § 55 des Gesetzes betreffend die G. m. b. H. auf diesen Betrag zu erhöhen. Der Beschluß über die Umstellung ist in das Handelsregister einzutragen.

11. Verordnung vom 11. März 1924 betreffend die Umstellung der Geschäftsanteile, Geschäftsguthaben und Haftsummen der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft auf Gulden (Gesetzblatt 1924, Seite 43).

Der Umstellung hat eine Feststellung des gesamten Vermögensstandes der Genossenschaft sowie die Aufstellung einer Bilanz in Gulden voranzugehen. Das durch die Umstellungsbilanz ausgewiesene Vermögen der Genossenschaft bildet, soweit es nicht einem Reservefonds überwiesen wird, die Summe der Geschäftsguthaben der Genossen. Eine Festsetzung der Summe der Geschäftsguthaben der Genossen über 125 % des bisherigen Reichsmarkbetrages hinaus ist unzulässig. Ein etwaiger Mehrbetrag ist einem Reservefonds zu überweisen. Ferner enthält die Verordnung Bestimmungen über die Berechnung der Geschäftsanteile und Haftsummen der einzelnen Genossen über die zu fassenden Umstellungsbeschlüsse sowie über die Eintragung in das Genossenschaftsregister. DRM.



Jeden Dienstag Probewaschen

nur in der

Vertriebsstelle für Protos-Erzeugnisse

Jopengasse 65 II

Tel. 274 69

Mitteilungen der Handelskammer

Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Königsberger Herbstmesse.

Nach einer Bekanntmachung des Reichsjustizministers vom 13. Juni 1927 erstreckt sich der durch das Gesetz vom 18. 3. 1904 vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auch auf die 15. Deutsche Ostmesse (21.—24. August 1927) und die mit ihr verbundene Landwirtschafts-Ausstellung. Das Königsberger Messamt ist ermächtigt, Urkunden über die Ausstellung noch ungeschützter Erfindungen,

Muster, Modelle und Warenzeichen anzufertigen, durch die das geistige Eigentum der Erfinder geschützt wird.

Liste der unpünktlichen Wechselzahler in Polen.

Der Handelskammer sind die Listen Nr. 52 u. 53 für den Monat Juni 1927 der Firmen in Polen, deren Wechsel wegen Nichtzahlung zu Protest gegangen sind, zugegangen. Die Listen liegen in der Auskunftsstelle der Handelskammer, Hundegasse 10 (Zimmer 4/5) für Interessenten zur Einsichtnahme aus.

Amtliche Notierungen an der Danziger Börse vom 20. bis 25. Juni 1927.

Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G).

Zeit	Scheck London	Tel. Auszahlung London Geld Brief	100 Zloty Ausz. Warschau		100 Zloty loko Noten		Dollar-Noten Nr. 1 von 5-100 St.		Dollar-Noten Nr. 2 von 500-1000 St.		Tel. Auszahl. New York		Tel. Auszahl. Amsterdam		Tel. Auszahl. Zürich	
			Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief
20. 6. 27	25,10 ^{1/2}	—	57,65	57,85	57,78	57,92	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21. 6. 27	25,10	—	57,67	57,81	57,78	57,92	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22. 6. 27	25,08 ^{3/4}	25,09 ^{1/4}	57,63	57,77	57,75	57,89	5,1460	5,1590	—	—	—	—	—	—	—	—
23. 6. 27	25,06	25,07	57,58	57,72	57,69	57,83	—	—	—	—	5,1580	5,1710	—	—	—	—
24. 6. 27	25,06	—	57,57	57,71	57,69	57,83	5,1455	5,1585	—	—	—	—	—	—	—	—
25. 6. 27	25,05 ^{3/4}	25,06	57,57	57,71	57,69	57,83	5,1405	5,1535	—	—	—	—	—	—	—	—

Zeit	Tel. Auszahl. Paris		Tel. Auszahl. Brüssel—Antwerpen		Tel. Auszahl. Helsingfors		Tel. Auszahl. Stockholm		Tel. Auszahl. Kopenhagen		Tel. Auszahl. Oslo		100 Reichsmarknoten		100 Reichsmark tel. Ausz. Berlin	
	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief
20. 6. 27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	122,447	122,753	122,437	122,743
21. 6. 27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	122,397	122,703
22. 6. 27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	122,297	122,603
23. 6. 27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	122,187	122,493
24. 6. 27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	122,197	122,503
25. 6. 27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	122,097	122,403

Danziger Wertpapiere.

Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G).

	20. 6. 27	21. 6. 27	22. 6. 27	23. 6. 27	24. 6. 27	25. 6. 27
4% Danziger Stadtanleihe 1919	44 ^{1/2} G.	44 ^{1/2} G.	44 ^{1/2} G.	44 ^{1/2} G.	44 ^{1/2} G.	44 ^{1/2} G.
5% Danziger Goldanleihe	4,90 G.	4,90 G.	4,90 G.	4,90 G.	4,90 G.	4,90 G.
5% Roggenrentenbriefe	9,60 G.	9,60 G.	9,60 G.	9,70 B.	9,70 B.	9,70 B.
7% hypothekarisch gesicherte Stadtanleihe 1925	95 ^{1/2} B.	94 ^{1/2} G.	95 ^{3/8} B.	95 ^{3/8} B.	95 ^{3/8} B.	95 B.
8% Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie I—IX	98 bz.	99 B.	99 bz.	99 ^{1/2} bz.	—	—
8% Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie X—XIV	99 B.	99 B.	99 bz.	99 ^{1/2} B.	99 ^{1/2} B.	99 ^{1/2} B.
Bank-von-Danzig-Aktien	105 G.	105 G.	105 G.	107 B.	105 ^{1/2} G.	105 ^{1/2} bz.
Danziger Privat-Actien-Bank-Aktien	92 bz.	93 bz.	93 ^{1/4} bz.	93 ^{1/4} G.	93 ^{3/8} G.	93 ^{1/2} bz. G.
Danziger Hypothekenbank-Aktien	134 ^{1/2} G.	134 ^{1/2} G.	134 ^{1/2} G.	134 ^{1/2} G.	134 ^{1/2} G.	134 ^{1/2} G.

Preisnotierungen für Getreide an der Danziger Börse.

Vom 20. bis 25. Juni 1927. Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G).

Zeit	Für 50 kg frei Waggon Danzig													
	Weizen	Roggen	Gerste	Futtergerste	Hafer	Viktoria-Erbesen	grüne Erbsen	kleine Erbsen	Peluschken	Wicken	Blaumohn	Gelbsenf	Roggenkleie	Weizenkleie
Letzte Notierung: 14. 6. 27	130 Pfd. 16,50 bis 16,75 124 Pfd. 16,— bis 16,25	15,25 bis 15,50	14,— bis 14,50	13,50 bis 14,—	13,— bis 13,50	—	—	—	—	—	—	—	11,50	9,75 bis 10,25
20. 6. 27	nicht notiert													
21. 6. 27														
22. 6. 27														
23. 6. 27														
24. 6. 27														
25. 6. 27														

Nachweis von Geschäftsverbindungen.

Angebote und Nachfragen in- und ausländischer Leser werden kostenfrei veröffentlicht und sind an die Handelskammer in Danzig zu richten.

Interessenten erteilt die Handelskammer unverbindliche Auskunft gegen eine Schreibgebühr von 1 G oder dessen Gegenwert.

Danziger Firmen können die Anschriften in der Auskunftsstelle der Handelskammer, Hundegasse 10, Zimmer 4/5, erfahren. Angabe der laufenden Nummer ist erforderlich.

Warenangebote.

Nr.	Angebotene Waren	Sitz der Firma	Nr.	Angebotene Waren	Sitz der Firma
2026	Mutterkorn	Dolina	2066	Drogen	Wien
2027	Französische Produkte	Paris	2071	Baumwollgewebe	Lodz
2036	Griechisches Süßholz	Hamburg	2072	Maschinen zur Herstellung von Teigwaren	Rovereto
2037	Tennis-Artikel	Wien	2073	Korkholz	Faro
2038	Gummistoffe	Candebec-Les-Elbeuf	2086	Patente:	
2039	Oliveneröl, getr. Weintrauben, Zitronen in Salzwasser	Candie		1. Verfahren, welches das Vergolden, Versilbern und Ueberziehen mit Aluminium von Kunststeinen ermöglicht	
2049	Uhren, Uhrensteine für Reparaturzwecke	Le Sentier		2. Verfahren zur Herstellung einer politurfähigen Glasur auf Zement, Stein, Holz auf kaltem Wege	Hamburg 1
2050	Mandeln	Bari			
2056	Radio-Geräte	Hamburg			
2057	Einrichtungen für Lack- und Firnisfabriken	Düsseldorf			
2058	Glasperlen-Halsbänder und ähnliche Schmuckartikel	London			

Warennachfragen.

Nr.	Gesuchte Waren	Sitz der Firma	Nr.	Gesuchte Waren	Sitz der Firma
1976	Eiskisten für den Hausgebrauch, Käfige	Lemberg	2042	Abziehpapier	Przemysl
1977	Gummiband, Gummihosenträger	Lemberg	2043	Talcum, Kokos, Kolophonium	Wilna
1993	Sperrholz in Erle, Buche, Birke, Linde. Schnittmaterial in Eiche, Linde. Telegraphenstangen roh und imprägniert	Alexandria	2051	Reisstärke, Speiseöl, Kunstfett, Seife	Przemysl
1998	Saufettenden, Rinderpansen, Schweineschwarten, Därme	Köln-Kalk	2052	Druckmaschinen, Schreibmaschinen, Papier aller Art, Farbbänder, Schreibmaterialien, Tinte, Heiligenbilder, Rosenkränze, Gebetbücher usw., Postkarten aller Art, Kleineisenwaren, Textilwaren	Guayaquill
1999	Kakaobohnen	Posen	2059	Steinholzfußböden	Bromberg
2000	Denaturierter Spiritus	Habanna	2060	Aetznatron, Aetzkali, Ammoniak und Kristallsoda, Pottasche, Wasserglas, Glycerin, Lanolin, Vaseline	Stanislaw
2007	Kolonialwaren	Teschen	2060a	Roh-Cresol Ph. G. 6 (Carbolsäure roh 95—100%)	Danzig
2008	Getrocknete Früchte, Bananen, Kokosfett, poröse Stoffe, Trikotagen	Piotrkow-Trybunalski	2067	Amer. Schmalz und Speck	Przemysl
2009	Fischkonserven, Rollmöpse, Heringe	Genf	2068	Ziegelsteine	Helsingfors
2020	Kunsthorn, Perlmutter	Krakau	2069	Portland Cement	Piräus
2021	Oele und Fette zur Seifenfabrikation	Posen	2074	Astreine Türfutter und Türbekleidungen	BerlinTempelhof
2022	Oberschlesische Kohle	Straßburg	2075	Kaffee, Tee, Reis, Speiseöl, Pflaumen	Lemberg
2023	Streichhölzer, imprägnierter Holzdraht	London	2076	Alt-Eisen	Kattowitz
2024	Baumwollene Stoffe wie Opal, Etamin etc.	Lodz	2077	Diverse Waren	Brisbane
2027a	Holz	Hamburg	2087	Drogen, Watten, Ricinusöl, Toilette- und Waschseife, Parfüms, Schokolade, Speiseöle und -fette, Delikatessen, Konserven	Przemysl
2028	Schuhwaren, Batterien f. elek. Taschenlampen	Skole			
2040	Englische Weißbleche	Bromberg			
2041	Palmkern- und Kokosöl, Kolophonium	Stanislaw			

Vertretungen.

Nr.	Vertretungen gesucht für	Sitz der Firma	Nr.	Vertretungen gesucht für	Sitz der Firma
2088	Technische Neuheiten	Berlin	2090	Damen-Rasierapparate, Klingen, Rasier-Creme	New-York
2089	Werttitel-, Dokumenten-, Bücher-, Normal-, Kanzlei-, feine Schreib- und Druckpapiere	Berlin	2091	Champagner	Reims
			2092	Cognac	Cognac

Danzig

Eisenbahntarif- und Verkehrsanzeiger.

(Unter dieser Rubrik werden alle für den Danziger Handel bedeutsamen Neuregelungen und Verordnungen der polnischen Eisenbahnverwaltung mitgeteilt.)

Beförderung leichtverderblicher Güter in Eiskühlwagen.

Die Eisenbahnverwaltung läßt in bestimmten Zügen für die Beförderung leichtverderblicher Eilstückgüter von Danzig Hbf. nach Warschau und Posen und zurück Kühlwagen laufen und zwar von hier nach Warschau täglich mit Ausnahme des Sonntags und von Warschau nach hier täglich mit Ausnahme des Montags. Nach Posen gehen die Wagen von hier Montag, Dienstag und Freitag und kommen auch an den gleichen Tagen hier an.

Die Beförderung leichtverderblicher Güter erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

In den Eiskühlwagen werden frisches Fleisch, geschlachtetes Geflügel, Wild, Fische, Gemüse und frisches Obst, Pflanzen und lebende Blumen, Eier, Milchprodukte, Hefe u. dergl. befördert, die als Eilstückgut, halbe und ganze Eilgutwagenladungen aufgegeben werden.

Halbe und ganze Wagenladungen werden nur nach vorheriger Bestellung dieser Wagen zur Beförderung angenommen.

Das Füllen und Nachfüllen der bestellten Eiskühlwagen mit Eis besorgt die Eisenbahn auf Verlangen des Absenders, das im Frachtbriefe zum Ausdruck zu bringen ist. Bei halben und ganzen Wagenladungen kann der Absender den Kühlwagen mit Eis füllen, ist aber dann verpflichtet, auch das Nachfüllen des Wagens mit Eis während der Beförderung selbst zu bewirken.

Der Antrag auf Beförderung mit Kühlwagen ist im Frachtbrief zu stellen. Die Gebühren für die Beförderung sind im voraus zu bezahlen. Die Fracht wird bei bahnsseitiger Füllung um 20 % und bei Eisfüllung durch den Absender um 10 % erhöht. Für die Beförderung von halben und ganzen Wagenladungen mit Personenzügen tritt außerdem ein Frachtzuschlag von 25 % hinzu.

Mit Nachnahmen dürfen die in Eiskühlwagen beförderten Sendungen nicht belastet werden.

Güter können auch nach und von den Unterwegstationen in die Kühlwagen eingeladen werden. Den Fahrplan der Züge, die Kühlwagen führen sowie die Güter, die zur Beförderung zugelassen sind, geben die Verladeabfertigungsstellen durch Aushang bekannt.

Erleichterung für die Beförderung von Fischsendungen von Danzig nach dem Auslande.

Die hiesige Staatsbahndirektion hat für die Beförderung von frischen Fischen und sonstigen leicht verderblichen Gütern, die hier als gewöhnliches Eilgut in der Richtung nach Deutschland aufgegeben werden, nachstehende Personenzüge bestimmt:

- a) in der Richtung über Strzebielino
Zug 111 Abfahrt Danzig Hbf. Stunde 8 und
Zug 113 Abfahrt Stunde 15³³,
- b) in der Richtung über Chojnice
Zug 120 Abfahrt Stunde 10⁴⁷, Zug 124 Abfahrt
Stunde 16⁴⁰ und Zug 116 Abfahrt Stunde 3²⁰.

Da die vorerwähnten Züge auf den Grenzstationen Strzebielino und Chojnice unmittelbaren Anschluß an die Züge nach Deutschland haben, so wird die Beförderung der Eilgüter dadurch erheblich beschleunigt werden.

Die Auflieferungszeit von frischen Fischen für den Zug 113 wird bis zur Stunde 13 ausgedehnt.

Beschleunigtes Eilgut wird stets mit dem nächsten Personenzuge befördert.

Frachtverbilligungen für die Beförderung von Mineralwasser.

Der am 15. Juni d. Js. in Kraft getretene Nachtrag III zum polnischen Eisenbahngütertarif bringt einen Ausnahmetarif XLV für die Ausfuhr von künstlichem Mineralwasser aus Polen von den Stationen Warszawa und Poznan nach Danzig und nach allen im Gebiete der Freien Stadt Danzig gelegenen Stationen. Die Fracht wird für ganze Wagenladungen nach der Klasse VIII für die ganze Beförderungsstrecke einschl. der im Gebiete der Freien Stadt Danzig gelegenen Strecken berechnet.

Die Frachten stellen sich von Warszawa Gdansk nach Danzig in Mengen zu 10 to auf 193 Groschen und in Mengen zu 15 to auf 167 Groschen für 100 kg und von Poznan nach Danzig auf 170 bzw. 149 Groschen.

Holmsperre.

Infolge Umbau der Ladebrücke der Fähre zwischen Kaiserhafen und Holm ist vom 21. bis 25. Juni einschl. die Beladung aller Sendungen nach dem Bahnhofe Danzig Holm eingestellt. Die bis zum 20. Juni verladenen Sendungen werden angenommen. Auch die Weiterabfertigung von Sendungen ist nach Danzig Holm vom 21. bis 28. Juni gesperrt.

Aufnahme des Telegraphenbetriebes bei der Posthilfsstelle in Klein-Trampken.

In Klein-Trampken bei Kladau (Freie Stadt Danzig) ist am 20. Juni bei der Posthilfsstelle der Telegraphenbetrieb mit öffentlicher Sprechstelle und Unfallmelde-dienst eröffnet worden. Die Posthilfsstelle befindet sich bei dem Gasthofbesitzer Max Jantzen.

Verdingung Hafenbecken Weichselmünde.

Die Lieferungen und Arbeiten für die Herstellung eines im Mittel 450 m langen Hafenbeckens südwestlich der Ortschaft Weichselmünde einschließlich Abbruchsarbeiten und Baggerungen sollen in öffentlicher Verdingung vergeben werden.

Die Angebotsunterlagen können im Technischen Büro des Hafenausschusses, Danzig, Neugarten 28/29 werktäglich zwischen 8 und 10 Uhr eingesehen und gegen Zahlung von 50 G abgeholt oder gegen post- und bestellgeldfreie Einsendung von 51 G bezogen werden.

Es wird darauf hingewiesen, daß mit der tatsächlichen Bauausführung erst nach erfolgter Bereitstellung der Mittel im Wege einer Anleihe zu rechnen ist.

Verdingungstermin: Montag, den 25. Juli 1927.
Der Ausschuß für den Hafen und die Wasserwege von Danzig.

Danziger Getreidezufuhren auf dem Bahnwege.

Vom 20. bis 25. Juni 1927.

Datum	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Hülsenfrüchte		Kleie u. Ölkuch.		Saaten	
	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.
20. 6. 27	—	—	—	—	2	30	—	—	8	105	1	15	—	—
21. 6. 27	—	—	1	11	2	30	—	—	7	85	—	—	2	25
22. 6. 27	—	—	—	—	3	45	—	—	3	40	—	—	—	—
23. 6. 27	—	—	—	—	—	—	—	—	3	45	—	—	—	—
24. 6. 27	—	—	—	—	1	15	—	—	2	25	—	—	—	—
25. 6. 27	—	—	—	—	4	55	—	—	3	45	—	—	3	45
Gesamt	—	—	1	11	12	175	—	—	26	345	1	15	5	70

Die Ausfuhr Danzigs im Gesamteigenhandel im Monat Mai 1927.

Die nachstehende Tabelle umfaßt nur die wichtigsten Waren:

(Vorläufige Uebersicht.)

Pos. des Zolltarifs	Warenart	dz	Pos. des Zolltarifs	Warenart	dz
1	Roggen	1	39,2	Kleie	10 022
1	Gerste	12 787	39,2/3	Sonst. Viehfutter	6 878
1	Sonst. Getreide	124	39,4	Melasse	108 420
1	Erbsen	1 923	22,1	Rohzucker	64 171
1	Bohnen	591	22,2	Raffinade	3 511
1	Sonst. Hülsenfrüchte	6 814	58	Holz	1 472 754
			71	Kohlen	3 407 389

Danzigs Gesamteigenhandel in der Zeit vom 11. bis 20. Juni 1927 (vorläufige Uebersicht).

Die nachstehende Tabelle umfaßt nur die wichtigsten Waren.

Bei den mit * versehenen Waren handelt es sich um den Landweg, bei den übrigen um den Seeweg.

Einfuhr in Doppelzentnern

Ausfuhr in Doppelzentnern

Pos.	Warenbezeichnung	In der II. Dekade 11.—20. 6. 27 in dz.	Pos.	Warenbezeichnung	In der II. Dekade 11.—20. 6. 27 in dz.
1	Weizen	71 090	1	Gerste	500
1	Roggen	27 420	1	Hülsenfrüchte	1 480
1	Hafer	1 470	22,1	Rohzucker	6 950
1	Mais	150*	22,2	Raffinade	880
2	Reis	9 060	33	los. Salz	1 400
34	Schmalz	640	34,1	fr. Fleisch	2 426
37,4b	ges. Heringe	7 705	39	Viehfutter	160 1 410*
41	Phosphorite pp.	62 800			
41,2	Thomasmehl	13 000	39	Kleie	300
51	Fette pp.	2 300	39	Eier	2 300
54	ges. Häute	1 835	39	Melasse	3 970
62,5f	Leinsaat	2 500	40	leb. Tiere	520 400*
66	Steine	2 290*			
79	Kohlen	1 300*	41	Superphosphat	150*
82	Harz und Kolophonium	650	52	Paraffin	1 950
85/117	Öle	4 750	58	Holz	480 060
91	Schwefel	900	65	Zement	9 760
103	Chilesalpeter	1 500	79	Kohlen	1 064 690
124	Gerbstoffextrakte	300	80	Teer	1 400
138	Eisenerz	59 000	85/117	Öle	7 950
139	Roheisen	460	105	Soda pp.	700
		150*	152	Eis. Röhren pp.	890
140/41	Eisen	1 331			
		100*			
179	Baumwolle	200			
181	Rohe Wolle	30			
186	Wolle	100			

E. G. GAMM · SEIFENFABRIK · DANZIG
 Gegründet 1825
 Seit 100 Jahren bewährte Fabrikate

Eingang von Ausfuhrsgütern auf dem Bahnwege.

Berichtswoche vom 20. bis 25. Juni 1927.

Bezeichnung des Gutes	D a n z i g																Summa	
	Leege Tor		Olivaer Tor		Neufahrwasser				Weichselbahnhof		Strohdeich		Kaiserhafen		Holm			
	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.
Kohlen . . .	76	1744	162	2916	1195	23660	212	4600	814	16820	—	—	1687	29120	15	300	4161	79160
Holz . . .	232	45 8	52	742	—	—	23	345	17	250	425	7810	489	9006	561	12480	1899	35231
Getreide, Saaten . . .	40	556	—	—	—	—	—	—	6	80	—	—	—	—	—	—	46	636
Zucker . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Naphtha . . .	—	—	21	301	—	—	—	—	64	1107	—	—	9	150	—	—	94	1561
Rübenschnitzel . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Melasse . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kartoffelmehl . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zement . . .	18	255	—	—	—	—	—	—	114	1720	—	—	—	—	—	—	132	1975
Häute . . .	1	5	4	37	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	42
Eier . . .	3	20	—	—	—	—	—	11	120	—	—	—	—	—	—	—	14	140
Zink . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eisen, Maschinen . . .	11	127	23	525	—	—	—	—	30	599	—	—	—	—	—	—	64	1251
Übr. Güter . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lebende Pferde . . .	—	—	—	—	—	—	—	18	226 St.	—	—	—	—	—	—	—	18	226 St.
Lebende Rinder . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lebende Schweine . . .	32	1014 St.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	1014
Lebende Schafe . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung

Titelübersetzungen

aus dem Dziennik Ustaw Nr. 54, vom 18. Juni 1927.

Pos. 472 Verordnung des Präsidenten der Republik vom 4. Juni 1927 über den Schutz des Arbeitsmarktes.

Pos. 473 Verordnung des Präsidenten der Republik vom 7. Juni 1927 betr. die Abänderung der Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher im Bereich der Appellationsgerichte in Posen und Thorn und des Bezirksgerichts in Kattowitz.

Pos. 474 Verordnung des Präsidenten der Republik vom 10. Juni 1927 betr. die Abänderung des § 1 der Verordnung des Präsidenten der Republik vom 29. Juni 1924 über den Geldwucher.

Sammlung der Tarifentscheidungen des Zolldepartements des Finanzministeriums.

Die in polnischer Sprache gehaltene Urschrift, in der auch Zeichnungen enthalten sind, liegt in der Auskunftsstelle der Handelskammer aus.

1) Maisgrütze.

Pos. 3 P. 2 b.

Da Maisgrütze in keiner Zolltarifposition besonders genannt ist, ist sie mit Position 3 Punkt 2 Buchstabe b, die andere Grützen, außer den besonders genannten, vorsieht, in Verbindung zu bringen und nach der

genannten Position zu verzollen, unabhängig von ihrem Handelswert und ihrer Bestimmung.
(Entsch. auf Grund des Gutachtens des warenk. Beirats vom 19. 1. 1926.)

2) Zerdrückte reife Feigen.

Pos. 7 P. 6.

In Anbetracht dessen, daß zur Herstellung von Feigenkaffee vorwiegend unreife Feigen und Feigenabfälle, die im Punkt 7 Position 7 vorgesehen sind, Verwendung finden und nur in Ausnahmefällen reife Feigen verwandt werden, die auf Grund der Anmerkung zum Punkt 6 den ermäßigten Satz genießen können, sind sämtliche reifen Feigen, auch zerdrückte, nach Punkt 6 der Position 7 zu verzollen.

(Entsch. auf Grund des Gutachtens des warenk. Beirats vom 9. 6. 1925.)

3) Phosphorsaurer Kalk als Tierfuttermittelzusatz.

Pos. 41 P. 4.

Phosphorsaurer Kalk, der zur Erhöhung des Kalkgehalts von Tierfutter bestimmt ist, ist ein Produkt, das aus gebrannten Knochen gewonnen wird und als solches der Verzollung, unabhängig von seiner Bestimmung nach Position 41 P. 4 als gebrannte Knochen unterliegt.

(Entsch. auf Grund des Gutachtens des warenk. Beirats vom 17. 11. 1925.)

4) Knochenkohle.

Pos. 42.

Pulverisierte Knochenkohle, die als Filtriermaterial in Zuckerfabriken verwandt wird und keine entfärbende

den Eigenschaften besitzt, (Spodium), wird im Hinblick darauf, da sie weiterhin zur Herstellung von Pasten, Farben und dergl. dienen kann, nach Pos. 42 als Knochenkohle, künstlich pulverisiert, verzollt.

5) Lederschweißbänder für Hüte.

Pos. 55 P. 5.

Lederschweißbänder für Hüte aus dünnem Spaltleder von entsprechendem Ausschnitt und Ausmaß, besäumt, mit eingepreßten oder gelochten Mustern, Schleifen oder anderen Verzierungen, sind nach Position 55 Punkt 5 zu verzollen.

6) Trockenes enthaartes Schafleder.

Pos. 55 P. 10.

Da trockenes enthaartes Schafleder die Merkmale von Leder mit Pergamentgerbung, wenn auch mit nicht ganz vollendeter besitzt, ist solches Leder als Pergamentleder nach Position 55 Punkt 10 zu verzollen. (Entsch. auf Grund des Gutachtens des warenk. Beirats vom 25. 2. 1925.)

7) Große Schafpelzfelle ungefärbt, mit unvollendeter Brotgerbung.

Pos. 56 P. 3 b.

Große ungefärbte Schafpelzfelle vom Aussehen ungegerbter Felle, die jedoch einer Brotgerbung bereits unterzogen waren, sind als gegerbte Ware zu betrachten, die nach Position 56 P. 3 b zu verzollen sind. (Entsch. auf Grund des Gutachtens des warenk. Beirats vom 25. 2. 1925.)

8) Spunde aus Holz.

P. 61 P. 1 d.

Holzspunde für Fässer aus Pappelholz im Stückgewicht unter 400 g, hergestellt auf Spezialmaschinen, die Gegenstände im Charakter von Drechslerwaren erzeugen, unterliegen mit Rücksicht auf ihren Wert und ihre Bestimmung der Verzollung nach Position 61 Punkt 1 d als Drechslerwaren im Gewicht unter 400 g.

9) Mit Politur versehene Möbel mit Verzierungen an den Füßen.

Pos. 61 P. 4.

Mit Politur versehene Möbel aus dem in Punkt 1 der Position 58 genannten Holz, mit unerheblicher Schnitzverzierung an den Füßen, sind als Holz-schnitzereien nach Position 61 P. 4 zu verzollen. (Entsch. auf Grund des Gutachtens des warenk. Beirats vom 25. 2. 1925.)

10) Das Gras „Waldhaar“, das zur Herstellung von Matratzen verwandt wird.

Pos. 62 P. 2 c.

Grünes steifes Gras, das von dem unter der Erde befindlichen Stengel der Riedgraspflanze her stammt und im Handel in der Gestalt von zusammengedrehten Seilen unter der unrichtigen Bezeichnung „Seegrass“ bekannt ist und als billiger Haarsersatz zur Herstellung von Matratzen benutzt wird, ist nach Position 62 P. 2 c als nicht besonders genanntes unbearbeitetes Pflanzenmaterial zu verzollen.

(Entsch. auf Grund des Gutachtens des warenk. Beirats vom 25. 2. 1925.)

11) Kalkmergel.

Pos. 65 P. 1.

Diese Ware, die wie trockener kremfarbener oder grauer Ton aussieht, stellt ein natürliches Mineralerzeugnis dar, das aus Kalk, Sand und Ton besteht und als nicht besonders genannter Ton nach Position 65 Punkt 1 zu verzollen ist.

(Entsch. auf Grund des Gutachtens des warenk. Beirats vom 5. 10. 1925.)

12) Mischungen für Abgußformen.

Pos. 66 P. 2 c.

Da diese Ware, die wie graues Pulver aussieht, eine mechanische Mischung von Sand, Lehm und einer unwesentlichen Menge von Kohle ist, die entsprechend pulverisiert sind, sind derartige Mischungen als gemahlene Steine nach Position 66 P. 2 c zu verzollen. (Entsch. auf Grund des Gutachtens des warenk. Beirats vom 17. 11. 1925.)

13) Glasgefäße, geblasen, zur Aufbewahrung von Konserven.

Pos. 77 P. 1 c.

Geblassene Glastöpfe aus weißem Glas mit beschliffenen Rändern, die zur Aufbewahrung von Konserven bestimmt sind, unterliegen der Verzollung, entsprechend der Beschaffenheit und der Bestimmung der Ware, als Waren aus Glas aller Art mit eingeschliffenen Deckeln nach Position 77 Punkt 1 c (Zeichnung Nr. 1). (Entsch. auf Grund des Gutachtens des warenk. Beirats vom 9. 6. 1925.)

14) Asphaltstein in Pulver.

Pos. 83 P. 2.

Da Position 83 Punkt 2 des Zolltarifs zerkleinerten Asphaltstein ohne Beschränkung des Grades der Zerkleinerung nennt, ist Asphaltstein in Pulver nach Position 83 Punkt 2 abzufertigen. (Entsch. auf Grund des Gutachtens des warenk. Beirats vom 17. 11. 1925.)

15) Mexikanische Asphalte.

Pos. 83 P. 3.

Mexikanische Asphalte, sogenannte „Meksfalt“ und „Spromeks“, in Gestalt von schwarzem, mehr oder minder dickem Teig mit dem Geruch von Steinkohlenpech, hinsichtlich der chemischen Eigenschaften und der Bestimmung identisch mit schmelzbaren künstlichen Asphalten, sind nach Position 83 Punkt 3 als Asphaltteig zu verzollen.

16) Gereinigtes Chlormagnesium.

Pos. 104 P. 1 a.

Da der Zolltarif Chlormagnesium aller Art, außer dem chemisch reinen (das nach Position 112 Punkt 25 c zollpflichtig ist) nennt, ist Chlormagnesium mit Spuren von Verunreinigung, das in Gestalt einer geschmolzenen Masse bzw. kleiner Kristalle ankommt, nach Position 104 Punkt 1 a, unabhängig von seiner Bestimmung zu verzollen. (Entsch. auf Grund des Gutachtens des warenk. Beirats vom 9. 6. 1925.)

17) Das Erzeugnis unter dem Namen

„Dr. Vogels Beizzusatz“.

Pos. 112 P. 25 c.

Obiges Produkt, das für Fabrikationszwecke in Zinkereien bestimmt ist, besteht aus: Schwefelsäure — etwa 70%; organischen Verbindungen — etwa 8%; Wasser — etwa 22% und ist gemäß den Bestimmungen des Art. 7 des Zolltarifs nach dem Bestandteile zu verzollen, der dem höchsten Satz unterliegt, als chemisches organisches Produkt, nicht besonders genannt, nach Position 112 Punkt 25 c.

(Entsch. auf Grund des Gutachtens des warenk. Beirats vom 17. 11. 1925.)



Alfred Bauch

Automobil-Bedarfsartikel

Alleinvertretung der

ROBERT BOSCH A.-G., Stuttgart

Langermarkt 32 * Telefon 248 06

DANZIGS HOLZHANDEL

WIR EXPORTIEREN

Danziger Holzexport J. Goldberger

DANZIG Reitbahn 3
Telephon: Sammelnummer 262 41 Telegramme: Dahoigo
Export von Kiefer, Fichte, Tanne, Eiche, Erle,
rund und geschnitten, kiefern. Stammware,
astreinen kiefern Seiten, besäumten Export-
bohlen u. Brettern, Grubenholz, Papierholz usw.
Dampfsägewerke: Fordon b. Bromberg und Budy b. Baranowicze

Danziger Sleeperkontor W. Schoenberg G.m.b.H.

Danzig, Elisabethwall 9
Tel. Sammelnummer 269 41 Ferngespräche 288 16 u. 269 44
Tel.-Adr.: Sleepers

Holzgroßhandlung
Sleepers, Crossings, Eisenbahnschwellen, Schnitt-
material, Telegraphenstangen und Maste

Danziger Holz-Kontor

Aktiengesellschaft

DANZIG, Milchkannengasse 28/29

Telephon 260 81, 260 82

Sägewerk u. Lagerplatz mit Bahn- u. Wasseranschluß
Tel. 28465 Nehrunger Weg 6 Tel. 28465

**Export von Sleepers und Schwellen
aller Art, Rundeichen, Plançons etc.**


Goldhammer & Cie.

Danzig

Kundegasse 35

Telephon: 25375, 25377

Telegramme: Golwood

Verschiffungs-Marken: u./s. G  W

Milrun G * W

3 rd 4 th * G *



"Foresta"

HOLZ-AKTIENGESELLSCHAFT

DANZIG

Telegramme: Foresta Langer Markt 9-11 Tel. 27664, 28583

Verschiffungs-Marke  F 

S. J. Jewelomski

Danzig-Langfuhr, Hauptstr. 98

Tel.-Adr.: Jewelomski, Langfuhr

Telephon - Sammelnummer 414 51

liefert aus eigenen Wäldungen laufend

**Schnittmaterialien Schwellen Sleeper
Telegraphenstangen Papierholz**


Siegmund Griffel

Holzexport


Danzig, Brotbänkengasse 10

Telegramme: Gritimb Telephon: 25081/25082/21098

Verschiffungs-Marke

u./s. S.  G.
3 rd. & 4 th - B -

Shipping mark

u./s. S.  G.
3 rd. & 4 th - B -


M. SLAWAIT A.-G.

HOLZEXPORT

DANZIG

Krebsmarkt 7/8

Verschiffungs-Marke: *

u./s M  S 3 rd & 4 th S * I

DANZIGS HOLZHANDEL

WIR EXPORTIEREN

L. Luchtenstein

Holzgroßhandlung

Danzig-Langfuhr, Jäschkentalerweg 14-15

Fernsprech-Sammelnummer: 41051

Tel.-Adr.: Luchtenholz, Danzig-Langfuhr

Dampfsäge- und Hobelwerke

Bakowski Młyn Kamienica, Dziemiany (Pommerell.)
Małkowicze (Kongreßpolen)

W. Wyszomirski

Holz-Export

Danzig, Große Allee 50

Telegramm-Adresse: „Exportbois“ Telephon 279 32
Code Zebra 3rd Edition Code: Rudolf Mosse

Eigene Sägewerke

Export in Schnittmaterialien nach Listen
Telegraphenstangen

Timber Transit

G. m. b. H.

DANZIG

Hundegasse 89

Telephon 254 27/28

Telegr.-Adr.: Sigold

Hirschfeld & Sohn

Libau - Riga - Windau

DANZIG

Chodowieckiweg 6

Telephon Nr. 217 41, 217 42

Telegr.-Adr.: PITPROPS

Holzexport u. Dampfsägewerke

H. BOHNEKAMP

G. m. b. H.

Grubenh Holzhandlung

Sägewerk - Reederei

Reitbahn 3

DANZIG

Telephon 228 62

Stammhaus: Peddenberg bei Wesel a. Rhein

Zweig-Niederlassung: Berlin-Charlottenburg, Droysenstr. 6

Otto Koschmieder

Holzexport - Sägewerke

Danzig, Delbrückallee 6

Telegramm-Adresse: Heidewerke

Telephon 249 08, 249 09

Timber Export - Saw mills

Danzig-Skandinavische Holzindustrie

G. m. b. H.

II. Damm 18

DANZIG

II. Damm 18

Telegramm-Adresse Skandilholz Telephon Nr. 279 25

unterhält ständig größere Lagerbestände in

Laubholz aller Art

rund u. geschnitten, in gut gepflegter Sortierung

Richard Stafnsdorf

Danzig-Langfuhr

Friedenssteg 10

Telephon: Langfuhr 424 27

Telegramme: „Stafnsdorf Danziglangfuhr“

Dampfsägewerke

18) Doppelsalz „Diuretin“ (theobrominum natriosalicylicum).

Pos. 112 P. 12.

Doppelsalze, in denen eine der Basen ein im Punkt 12 Position 112 genanntes Alkaloid ist, sind nach Position 112 Punkt 12 und dem Buchstaben zu verzollen, der dieses Alkaloid vorsieht. Derartige Salze in dosiertem Zustande unterliegen der Verzollung nach der Anmerkung 1 zur Position 112.

(Entsch. auf Grund des Gutachtens des warenk. Beirats vom 17. 11. 1925.)

19) Das pilztötende Pulver „Fungimor“.

Pos. 112 P. 15 c.

Obiges Erzeugnis in der Gestalt von weißem Pulver stellt eine Mischung von Sublimat, Salz und doppelkohlensäurem Natron dar. Da Art. 7 der Verordnung über den Zolltarif bestimmt, daß Mischungen von Bestandteilen, die verschiedenen Sätzen unterliegen, nach dem Bestandteil zu verzollen sind, der den höchsten Satz aufweist, ist das genannte Erzeugnis „Fungimor“ als Sublimat nach Position 112 Punkt 15 c zu verzollen.

(Entsch. auf Grund des Gutachtens des warenk. Beirats vom 9. 6. 1925.)

20) Anilinsalze.

Pos. 112 P. 17 c.

Die einfachsten Anilinsalze wie schwefelsaures und Chlorwasserstoff (Anilin) sind dem Wortlaut der Aufschrift des Punkts 17 der Position 112 entsprechend, der auch die Salze der im Punkt 17 genannten Verbindungen vorsieht, nach Position 112 Punkt 17 c ebenso wie Anilin zu verzollen.

(Entsch. auf Grund des Gutachtens des warenk. Beirats vom 9. 6. 1925.)

21) „Tonsil“ und „Frankonit“.

Pos. 66 P. 1 und Pos. 112 P. 25 b.

Ton-Silikate in Gestalt von grauem Pulver unter dem Namen „Tonsil“, „Frankonit“ usw., die besondere Naturerden darstellen, welche in der Industrie zum Entbleichen von Wachs, Paraffin und dergl. Fetten verwandt werden, sind folgendermaßen zu verzollen:

1. In natürlichem Zustande wie auch geröstet, in Gestalt eines feinen porösen Pulvers — nach Position 66 Punkt 1 als Erden, nicht besonders genannt, die in der Industrie Verwendung finden.
2. Die auf dem Wege einer gewissen Verarbeitung veredelten, ebenso die künstlich gewonnenen, die sich von den natürlichen durch ihre Einheitlichkeit und Reaktion auf Lackmuspapier unterscheiden, als chemische anorganische Verbindungen, nicht besonders genannt, nach Position 112 Punkt 25 b.

(Entsch. auf Grund des Gutachtens des warenk. Beirats vom 25. 2. 1925.)

22) Aktivierte Kohle.

Pos. 112 P. 25 c.

Dieses Produkt, das durch Röstung von Holzkohle mit Zinkchlorid oder Kaliumchlorid gewonnen wird, in Gestalt kleiner, schwarzer, harter, ruggengroßer Körner, im Handel bekannt unter der Bezeichnung „Polycarbon“, „Carborafin“ usw., unterliegt der Verzollung nach Position 112 Punkt 25 c als organisches chemisches Produkt, nicht besonders genannt.

(Entsch. auf Grund des Gutachtens des warenk. Beirats vom 30. 3. 1927.)

23) Präpariertes Rinderblut.

Pos. 112 P. 25.

Verdicktes Rinderblut in Gestalt einer dunkelroten Flüssigkeit, mit den entsprechenden chemischen Mitteln

zwecks Konservierung zubereitet, stellt ein Erzeugnis aus Blut dar, das als chemisch organisches Produkt, nicht besonders genannt, nach Position 112 Punkt 25 c zu verzollen ist.

(Entsch. auf Grund des Gutachtens des warenk. Beirats vom 9. 6. 1925.)

24) Magnesiumpatronen.

Magnesiumpatronen, die aus Aluminiumsulfat in Pulver (abgesondert) aus Metallmagnesium in Pulver bestehen, die zusammen in einer besonderen Blechpackung enthalten sind, welche zum Verbrennen obiger Produkte darin zwecks Beleuchtung beim Photographieren bestimmt ist, werden nach Position 112 Punkt 25 b als chemische organische Präparate, nicht besonders genannt, verzollt.

25) Migränin.

Pos. 113 P. 1.

Mechanische Mischungen in der Art von „Antipyrinum Coffeino — citricum“, anders genannt „Migränin“, sind als Arzneien nach Position 113 Punkt 1 zu verzollen; ihre Einfuhr muß entsprechend dem Wortlaut der Anmerkung 3 zur Position 113 beschränkt sein.

(Entsch. auf Grund des Gutachtens des warenk. Beirats vom 17. 11. 1925.)

26) Kaugummi.

Pos. 119 P. 1.

Kaugummi unterliegt, ebenso wie die anderen Mittel zur Erfrischung der Mundhöhle und Beseitigung des Mundgeruchs, der Verzollung nach Position 119 Punkt 1 als nicht besonders genannte kosmetische Mittel.

(Entsch. auf Grund des Gutachtens des warenk. Beirats vom 30. 3. 1925.)

27) Sichelheim.

Pos. 137 P. 5.

Maler- und Tapezierer-Pflanzenleime in pulverisiertem und teigförmigem Zustande, ebenso flüssig, die vorwiegend aus Stärkemehl bzw. Dextrin mit Zusatz von konservierenden Mitteln und besonderen Chemikalien hergestellt werden, sind nach Position 137 Punkt 5 entspr. Buchstabe als Klebemittel zu verzollen. Obige Leime kommen vornehmlich in ½ kg Päckchen bzw. in Töpfen oder Fässern an, und zwar unter der Bezeichnung Sichelheim, Sichelkleister von der Firma Ferdinand Sichel in Hannover.

(Entsch. auf Grund des Gutachtens des warenk. Beirats vom 30. 2. 1925.)

28) Schreibkreiden für Grubenwagen.

Pos. 137 P. 5.

Da diese Kroiden, die auf künstlichem Wege aus schwefelsaurem Kalk und Baryt mit einer unwesentlichen Leimbeimischung gewonnen werden, sowohl auch zum Zeichenmachen auf Kisten, Wagen, Balken und dergl., wie auch zum Reinigen von Schuhwerk bestimmt sind, unterliegen sie der Verzollung als Mittel zum Reinigen nach Position 137 Punkt 5 (Zeichnung Nr. 2).

(Entsch. auf Grund des Gutachtens des warenk. Beirats vom 5. 5. 1925.)

29) Ausgeschnittenes Kupferblech, das zur Herstellung von Feuerräumen für Dampfkessel bestimmt ist.

Pos. 143 P. 6 a.

Kupferblech im Zuschnitt von Feuerraummänteln für Dampfkessel, auch wenn es noch nicht ausgebogen ist, jedoch infolge des entsprechenden Zuschnitts das Merkmal einer besonderen Bestimmung annimmt, ist nach Position 143 Punkt 6 a zu verzollen.

(Entsch. auf Grund des Gutachtens des warenk. Beirats vom 5. 5. 1925.)

30) Aluminiumformen für die Hutfabrikation.

Pos. 149 P. 2.

Diese aus Aluminium gegossenen Formen, die lediglich ausgeglichene Ränder haben, hingegen keine andere Bearbeitung und auch keinen Zusatz von anderen Materialien aufweisen, unterliegen der Verzollung als Erzeugnisse aus Aluminium, gegossen, roh, nach Position 149, Punkt 2.

(Entsch. auf Grund des Gutachtens des warenk. Beirats vom 9. 6. 1925.)

31) Eierschneider aus Aluminiumblech und Eisendraht.

Pos. 149 P. 7.

Eierschneider, die aus Aluminiumblech und Eisendraht bestehen, sind nach dem Material zu verzollen, das den Hauptwert des Gegenstandes darstellt — Aluminium, d. h. nach Position 149 Punkt 7 entspr. Buchstabe, als Erzeugnisse ohne Verzierung aus Aluminium (Zeichnung Nr. 3).

(Entsch. auf Grund des Gutachtens des warenk. Beirats vom 5. 5. 1925.)

32) Elektrische Hängelaternen.

Pos. 150 P. 7 b, Pos. 77 P. 6 a.

Elektrische Hängelaternen mit gußeisernen Armaturen sind nach dem überwiegenden Material zu verzollen, d. h. nach Gußeisen Position 150 Punkt 7 Buchstabe b, bzw. Glas Position 77 Punkt 6 a.

33) Stahlformen zur Erzeugung von Glaswaren.

Pos. 153 P. 1 a.

Diese Formen, die durch Drechseln bearbeitete Stahlerzeugnisse darstellen, unterliegen der Verzollung nach Position 153 Punkt 1 a (Zeichnung Nr. 4).

34) Gallsche Ketten.

Pos. 153 P. 8.

Bearbeitete Gallsche Ketten, auch für eine bestimmte Uebersetzung zugepaßt, sind nach Position 153 Punkt 8 zu verzollen, obwohl sie als solche vollendete Ketten für Fahrrad- bzw. Autoübersetzungen oder andere Uebersetzungen darstellen können.

35) Blechwaren als Nachahmung von Musikinstrumenten.

Pos. 154 entspr. Punkt.

Blecherzeugnisse, die zum Nachahmen von Musikinstrumenten dienen und die allein keinen Ton oder Klang von sich geben, sondern nur bei ihrer entsprechenden Benutzung den Gesang bzw. die Stimme der Person, die sich dieser Ware bedient, verstärken, im Handel bekannt unter dem Namen „Singbola“ und dergl., werden nach Position 154 entspr. Punkt verzollt.

36) Schnallen für Strümpfe.

Pos. 156 P. 8.

Schnallen aus Eisendraht mit daran — durch ein Baumwoll- oder Gummiband — befestigten Gummiknöpfen zum Festhalten der Strümpfe bestimmt, unterliegen der Verzollung nach Position 156 P. 8, wie Schnallen (Zeichnung Nr. 5).

37) Rübenelevatoren.

Pos. 167 P. 7.

Dem Wortlaut des Punktes 7 der Position 167 entsprechend, sind Rübenelevatoren als Vorrichtungen zum Heben, Senken und Umlagern von Lasten nach Position 167 P. 7 entspr. Buchstabe zu verzollen.

(Entsch. auf Grund des Gutachtens des warenk. Beirats vom 30. 3. 1925.)

38) Kanaltrockenapparat zum Trocknen von Pelzen.

Pos. 167 P. 37 b.

Genannte Ware, die zwei Dampfluft-Heizapparate darstellt „Thermon“ und „Sturmluft“, ist als „komplette Dampfluftapparate“ anzusehen, die als solche nach Pos. 167 P. 37 b zu verzollen sind.

(Entsch. auf Grund des Gutachtens des warenk. Beirats vom 17. 11. 1925.)

39) Säulen aus Kupferlegierungen, die zum Umgießen von Bier bestimmt sind.

Pos. 167 P. 30 c.

Diese Säulen unterliegen, ihrer Bestimmung entsprechend, der Verzollung nach Pos. 167 P. 30 b als „Wasserarmatur“.

(Entsch. auf Grund des Gutachtens des warenk. Beirats vom 17. 11. 1925.)

40) Rohödestillationsapparate.

Pos. 167 P. 33.

Da Rohödestillationsapparate sich in den Konstruktionseinzelheiten (Armatur, Art und Weise der Nietung, Stärke des Blechs und dergl.) von Dampfkesseln, die lediglich zur Erzeugung von Wasserdampf bestimmt sind (Pos. 152), unterscheiden, sind obige Apparate nach Position 167 P. 33 als nicht besonders genannte Apparate zu verzollen.

(Entsch. auf Grund des Gutachtens des warenk. Beirats vom 30. 3. 1925.)

41) Gasöfen.

Pos. 167 P. 33.

Gasöfen von bestimmter zusammengesetzter Konstruktion (z. B. Junkers Ofen, Zeichnung Nr. 6) sowie Oefen, die in der Technik Anwendung finden, sind als nicht besonders genannte Apparate nach Position 167 P. 33 zu verzollen.

Gasherde für den Hausgebrauch unterliegen der Verzollung nach dem Material, in Abhängigkeit von dem Grade seiner Verarbeitung (Zeichnung Nr. 7).

Große Gasherde von Industriecharakter sind als nicht besonders genannte Apparate nach Position 167 P. 33 (Zeichnung Nr. 8) zu verzollen.

42) Kurbeln und Griffe für Telephonhörer.

Pos. 169 P. 23 a.

Diese aus einer besonderen Isoliermasse hergestellte Ware, bereits bearbeitet, wenn auch noch nicht zusammengestellt, ist entsprechend der Anmerkung 1 zu Position 169 nach dem entspr. Punkt dieser Position zu verzollen, der Induktions-Fernsprechapparate vorsieht, d. h. Position 169 P. 23 a (Zeichnung Nr. 9).

(Entsch. auf Grund des Gutachtens des warenk. Beirats vom 20. 10. 1925.)

Maschinenfabrik

**Aufzüge für Personen und Lasten
Autoreparaturen
Maschinenreparaturen aller Art**

Eisengießerei

**Gußstücke aller Art :: Roststäbe
Herdplatten, Bauguß usw.**

J. ZIMMERMANN**DANZIG****Telephon 28329****Steindamm 4-7**

43) Drehschalterdeckel aus Isoliermasse.

Pos. 169 P. 22 b.

Den Bestimmungen der Anmerkung 1 zur Pos. 169 entsprechend, sind Drehschalterdeckel aus Isoliermasse als Drehschalter nach Pos. 169 P. 22 b zu verzollen (Zeichnung Nr. 10).

(Entsch. auf Grund des Gutachtens des warenk. Beirats vom 10. 10. 1925.)

44) Sportboote aus einem Holzgerüst und Segeltuch.

Pos. 175 P. 4.

Transportable Sportboote, die aus einem Holzgerüst und dem entsprechenden Segeltuch bestehen, sind unabhängig vom Material nach Pos. 175 P. 4 als Boote mit oder ohne Riemen zu verzollen (Zeichnung Nr. 11). (Entsch. auf Grund des Gutachtens des warenk. Beirats vom 5. 5. 1925.)

45) Abreißkalender, die in schwarzem Druck mit roten Ziffern für Sonn- und Feiertage hergestellt sind.

Pos. 178 P. 4 a.

Abreißkalender, in denen die Blätter für die Sonn- und Feiertage mit roter Farbe gedruckt sind oder auch mit schwarzer Farbe, jedoch mit roten Daten der Feiertage, unterliegen der Verzollung nach Position 178 Punkt 4 a wie einfarbige Drucksachen, da die rote Farbe in diesem Falle nicht als Verzierung behandelt werden kann.

46) Kalender mit Blättern von roter Umrandung.

Pos. 178 P. 4 b.

Da die rote Umrandung auf den Blättern des Kalenders lediglich die Bedeutung eines Schmuckes haben kann, sind diese Kalender als mehrfarbige Drucksachen nach Pos. 178 P. 4 b zu verzollen.

(Entsch. auf Grund des Gutachtens des warenk. Beirats vom 20. 10. 1925.)

47) Kunstwolle.

Die Ware in Gestalt von Wolle, im Handel als „laine artificielle“, „Sniafil“ und dergl. bekannt, die in Wirklichkeit künstliche Viskoseseide darstellt von matterter Oberfläche, ist analog der Kunstseide folgendermaßen zu verzollen:

Pos. 180 P. 4 a) in Gestalt von Watte und Kammgarn. Pos. 185 P. 4 b) in Gestalt von Garn.

(Entsch. auf Grund des Gutachtens des warenk. Beirats vom 17. 11. 1925.)

48) Alte Wollfäden, gewonnen aus aufgetrennten Wirkwaren

(Pos. 181 P. 1) sind als Wollabfälle nach Pos. 181 P. 1 zollfrei abzufertigen.

(Entsch. auf Grund des Gutachtens des warenk. Beirats vom 9. 6. 1925.)

49) Gekrempelte Baumwolle in Stücken.

Pos. 182 P. 3 b.

Stücke von gekrempelter Baumwolle sind als Abfälle von gekrempelter Baumwolle nach Pos. 182 P. 3 b zu verzollen.

(Entsch. auf Grund des Gutachtens des warenk. Beirats vom 9. 6. 1925.)

50) Juteläufer.

Pos. 191 P. 3.

Läufer, Teppiche, Matten und dergl. gewebte Erzeugnisse aus Jute ohne Zusatzteppichkette unterliegen der Verzollung nach Position 191 P. 3 des Zolltarifs.

Pos. 192 P. 4.

Dieselben Erzeugnisse mit Zusatzteppichkette, die diesen Erzeugnissen den Charakter von Teppichwaren verleiht, jedoch mit nicht aufgeschnittenem Haar, sind nach Pos. 192 P. 4 als Teppiche zu verzollen.

Polen

Die polnische Eisenindustrie und das Stahlkartell.

(Von unserm Kattowitzer Mitarbeiter.)

Am 9. Juni fanden in Luxemburg in den Räumen der Gesellschaft „Arbed“ von neuem Verhandlungen der polnischen Eisenindustrie mit der Internationalen Rohstahlgemeinschaft statt. Bei den letzten Beratungen zu Anfang April war man zu dem Resultat gelangt, daß eine allgemeine Produktionsquote für Polen nicht festgesetzt werden soll, vielmehr soll Polen in seiner Produktion und im Absatz seines Eisens auf dem Innenmarkte im Gegensatz zu den anderen Mitgliedern vollkommene Freiheit genießen, ohne Belastung durch irgendwelche Zahlungen an das Kartell. Dementsprechend ist nun das Hauptproblem der weiteren Verhandlungen die Frage der Exportquote für Polen. Die polnische Eisenindustrie wünscht eine Exportquote von 500 000 t jährlich, eine Forderung, die den übrigen Teilnehmern des Stahlkartells als zu hochgegriffen erscheint. Polen wünscht aber die genannte Quote auf Grund der Tatsache, daß die Produktionsfähigkeit der polnischen Hütten gegenwärtig keineswegs in vollem Umfange ausgenützt werden kann. Auf der Luxemburger Tagung wurde ein Sonderkomitee gebildet, das aus 5 Vertretern des Stahlkartells und 3 Vertretern der polnischen Hütten besteht. Dieses Komitee soll insbesondere die nötigen Erhebungen anstellen, auf Grund deren das Exportkontingent für Polen festgesetzt werden soll. Der faktische Export Polens betrug in den letzten Monaten durchschnittlich etwa je 30 000 t, wovon je etwa 6 000 t auf den Veredelungsverkehr mit Deutschland entfallen.

Im übrigen verhandelt die polnische Eisenindustrie mit den einzelnen Ländern, die bereits dem

Stahlkartell beigetreten sind, über eine Regelung der Exportverhältnisse im Hinblick auf diejenigen Märkte, die für das betreffende Land in Frage kommen. Vom Deutschen Reich wünscht Polen die Bewilligung eines Einfuhrkontingentes für polnisches Eisen nach dem Reich. Diese Forderung wird erhoben auf Grund der Feststellung, daß das Deutsche Reich vor dem Kriege das Hauptabsatzgebiet des heute abgetrennten Teiles von Oberschlesien darstellte. Für das Deutsche Reich soll jedoch im Handelsverkehr mit Polen die allgemeine Regel gelten, daß die Mitglieder der Rohstahlgemeinschaft nicht nach einem anderen Mitgliedslande exportieren dürfen. In den Kreisen der polnischen Eisenindustrie ist man überzeugt, daß man dieses Verlangen den übrigen Teilnehmern plausibel machen und tatsächlich durchsetzen kann. Man will auch, so erklärt man, in aller Ruhe abwarten, bis die Verhandlungspartner sich von der Berechtigung der polnischen Forderungen überzeugt haben.

Besondere Schwierigkeiten machen die Verhandlungen mit den drei völlig konform vorgehenden Ländern Tschechoslowakei, Oesterreich und Ungarn. Die enge Verkettung der Eisenindustrien dieser Länder zeigt sich schon darin, daß die Tschechoslowakei auf Grund eines Abkommens mit der österreichischen Eisenindustrie 9 Prozent von dem Erlös des Inlandsabsatzes und 18 Prozent vom Export erhält. Die drei Staaten sind früher schon mit Rumänien, unlängst aber mit Jugoslawien in ein Kartellverhältnis getreten, wonach die drei Länder Importkontingente für Rumänien und Jugoslawien bekommen. Natürlich klagen die Länder über die starke polnische Konkurrenz auf dem Balkan, die sich trotz der Gegenmaßnahmen in Gestalt von Tarifierhöhungen

immer mehr verstärkt. Von tschechischer Seite will man Polen auf die Märkte der Baltenstaaten und Rußlands verweisen, auf denen jedoch ein starker Wettbewerb durch eine ganze Reihe von anderen Ländern ausgeübt wird.

Die Verhandlungen mit der Rohstahlgemeinschaft, wie auch mit den einzelnen Mitgliedern werden stets durch das Syndikat der polnischen Eisenhütten, das sämtliche Hütten des Staatsgebietes umfaßt, geführt. Seit Beginn der Verhandlungen mit dem Internationalen Stahlkartell beschäftigt man sich daher im Eisensyndikat immer stärker mit den Exportfragen und der Kontrolle des Exportes. Der „Verband der polnischen Eisenhütten“ (Związek Polskich Hut Zelaznych) ist zur Führung von internationalen Verhandlungen garnicht in der Lage. Er ist hauptsächlich dazu da, die Interessen der Eisenhütten bezüglich der sozialen Fragen, der Steuer-, Zoll- und Tarifangelegenheiten gegenüber der Regierung zu vertreten. Seine Aufgaben liegen also rein auf innerem Gebiet, mit allem was Produktion und Absatz anbelangt, hat der „Związek“ nichts zu tun.

Von irgendwelchen Differenzen zwischen der alt-polnischen und der ostoberschlesischen Eisenindustrie ist weder im allgemeinen noch speziell gegenüber der Rohstahlgemeinschaft etwas zu merken. In der Frage der Kontingentsforderung und überhaupt der Beitrittsbedingungen herrscht natürlich vollkommene Einigkeit. Der außerordentliche Produktionsrekord, den die polnisch-oberschlesische Eisenindustrie im ersten Vierteljahr 1927 erreichte, war im Monat April, dessen genaue Statistik jetzt veröffentlicht wurde, von einem Nachlassen der Erzeugung begleitet.

Die Produktionsziffern für die wichtigsten Erzeugnisse der Eisenhütten erfahren nach der bedeutenden Produktionshausse des ersten Vierteljahres 1927, die den bisherigen Nachkriegsrekord des Jahres 1923 überstieg, im April wieder einen Rückgang. An Flußeisen und Flußstahl wurden 59 000 (im März 73 000) t erzeugt, an Fertigerzeugnissen der Walzwerke 48 000 (58 000), an Fertigerzeugnissen der Verfeinerungsbetriebe 10 900 (13 000). Die Produktionsverminderung hängt wohl zum Teil mit dem verminderten Absatz infolge der Preiserhöhung zusammen, denn der April zeigte eine abwartende Haltung des Eisenhandels, der die Preiserhöhung zunächst noch nicht als dauerhaft betrachtete. Im Mai haben sich die Aufträge wieder vermehrt. Der Inlandsbedarf ist weiter gestiegen, während der Export zurückging. Die Zunahme des Verbrauchs im Inlande ist vor allem auf die erhöhte Kaufkraft der Landwirtschaft, weiterhin auch auf eine gewisse Belebung der Bautätigkeit und Wiederaufnahme einiger öffentlicher Investitionsarbeiten zurückzuführen. Beim Zustandekommen einer Auslandsanleihe dürfte die Belebung noch weitere Fortschritte machen.

Nur die Roheisenproduktion war gegenüber dem Vormonat gesteigert. Sie betrug im April 35 000 t gegen 33 900 im März und 33 000 im Monatsdurchschnitt des ersten Quartals 1927. Zum Vergleich sei bemerkt, daß sie im Monatsdurchschnitt des 1. Quartals 1926 nur 19 500 betragen hatte. Die starke Steigerung der Roheisenerzeugung ist auf die Notwendigkeit zurückzuführen, das im letzten Jahre stark verteuerte Alteisen, dessen Zufuhr aus dem Deutschen Reich außerdem ab 15. Juni ev. auf Schwierigkeiten stoßen könnte, in stärkerem Maße durch Roheisen zu ersetzen.

Am 15. Juni 1927 lief die Verpflichtung des Deutschen Reiches ab, an Polnisch-Oberschlesien bestimmte Alteisenmengen zu liefern. Im Falle aber das Deutsche Reich nach diesem Termin Schwierigkeiten in der Schrottversorgung Polnisch-

Oberschlesiens machen sollte, so sind die polnischen Eisenhütten darauf vorbereitet. Seit November 1926 hat die damals neugegründete Einkaufszentrale für Alteisen große Schrottkäufe im Deutschen Reich und Skandinavien getätigt. Mit den deutschen Firmen Schweitzer & Oppler A.-G. und Adler junr. wurden Lieferungsverträge geschlossen, so daß die Versorgung der Werke bis zum August d. Js. absolut sichergestellt ist. Im Zusammenhang mit diesen großen Käufen und auch auf Grund der allgemeinen Tendenz auf dem Weltmarkte wurden die Preise für Schrott in den letzten Monaten sehr gesteigert.

Die Verteuerung des Alteisens wurde wieder als Hauptgrund angeführt für die Erhöhung der Inlandspreise für Eisen aller Art durch das Syndikat der polnischen Eisenhütten. Dem Drängen des Handelsministers, der um die Niedrighaltung des Preisniveaus besorgt ist, mußte nachgegeben werden und auf die Preiserhöhung von 325 auf 360, die vom 1. April bis 15. Mai gültig war, folgte wieder eine Herabsetzung auf 350 Złoty pro Tonne Handelseisen. Gleichzeitig wurden die Zuschläge zum Grundpreis von 3 auf 2 Prozent ermäßigt und für alle Regierungsbestellungen ein Rabatt von 5 Prozent bewilligt.

Von seiten des Eisendetailhandels wird Klage geführt über die vom Syndikat erhobenen Zuschläge in Höhe von 10 Proz. bei Entnahme von weniger als 2000 kg Eisen einer Gattung, während man vor dem Kriege Zuschläge nur bei Lieferung unter 500 kg erhob. Auch klagt man, daß die Preise für kleinere Eisenartikel, wie Baubeschläge und Böttchereisen erheblich teurer sind, als im Deutschen Reich. Bei Berücksichtigung des Umstandes, daß der polnische Inlandsverbrauch noch immer recht niedrig ist, und daß die Fabrikation von Kleiseisenwaren von den Hütten erst in neugegründeten Abteilungen bzw. Fabriken in Angriff genommen wird, wird man die verhältnismäßig hohen Preise begreifen.

Die Beziehungen der Eisenhütten zur weiterverarbeitenden Industrie sind durchaus gut. Die weiterverarbeitende Industrie erhält vom Syndikat Preisnachlässe, insbesondere bei der Produktion für den Export. Um die Interessen der weiterverarbeitenden Industrie Westpolens besser zu schützen, ist man an die Bildung einer Vereinigung der Verbände der weiterverarbeitenden Industrie West- und Südpolens herangegangen. Diese Vereinigung soll im Rahmen der „Wirtschaftsvereinigung der Industriellenverbände West- und Südpolens“ gebildet werden. Ihr werden angehören der Krakauer, der Bielitzer, der Posener und der Bromberger Industriellen- bzw. Fabrikantenverband, sowie die Wirtschaftsvereinigung der weiterverarbeitenden Industrie der Wojewodschaft Schlesien. Nach erfolgter Organisation soll die neue Vereinigung in enge Beziehung zu der „Zentralorganisation der Industrie und Landwirtschaft Westpolens“ treten.

FIRMEN

die männliche oder weibliche

Gehilfen oder Lehrlinge

suchen, wenden sich an die kostenfreie

Stellenvermittlung

des G. D. A. (früher 1858er Verein, Leipz. Verb.)

Danzig, Hundegasse 128, I

Fernspr. 233 51 (Sammelnummer)

Bisher
über

433 000

Stellen
besetzt

Kommerzialisierung der polnischen Staatsschiffahrt.

Auf Grund einer Verordnung des polnischen Minister-rats vom 13. Mai wird nunmehr auch die „Zegluga Polska“ „kommerzialisiert“. Der Tätigkeitsbereich dieser Gesellschaft umfaßt außer Reeder- und Schiffsmaklergeschäften gleichzeitig die Annahme von Waren zur Lagerung, die Gewährung von Krediten auf die zur Lagerung eingehenden Waren, die Versicherung der Waren und die Erledigung aller Speditionsgeschäfte. Das Unternehmen wird in das Handelsregister eingetragen und ist auf die Dauer von 15 Jahren von allen staatlichen Abgaben befreit. Das Anlagekapital wird durch Inventar- und Vermögensschätzung von dem Unternehmen selbst festgestellt. Die Eröffnungsbilanz muß durch den Handels- und Finanzminister bestätigt werden. Außer dem Anlagekapital wird ein Amortisationskapital durch jährliche Abschreibungen gebildet, wozu noch ein Reservekapital tritt. Mindestens 50 % des Bilanzreingewinns — sofern man nach Maßgabe der Dinge innerhalb der nächsten 15 Jahre mit einem solchen wird rechnen können — müssen dem Staatsschatz überwiesen werden.

Die Verwaltungsorgane des Unternehmens setzen sich aus dem Verwaltungsrat der Direktion und der Revisionskommission zusammen. Der Verwaltungsrat besteht aus neun Mitgliedern, von denen eines aus dem Finanzministerium, die übrigen aus Beamten des Handelsministeriums berufen werden. Die Direktion des Unternehmens, die aus einem Verwaltungsdirektor und

einem Vertreter besteht, wird auf Antrag des Verwaltungsrates vom Handelsminister berufen und entlassen.

Die neue Gewerbeordnung in Polen.

Die in Nr. 24 der Danziger Wirtschaftszeitung besprochene Vorlage einer neuen Gewerbeordnung in Polen wurde inzwischen als Gesetz durch den Staatspräsidenten auf Grund des Bevollmächtigungsgesetzes verkündet und tritt sechs Monate nach der Verkündung, d. h. am 15. Dezember 1927, in Kraft.

Ausfuhrzoll für Roggen und Roggenmehl und für Kleie.

Entgegen anderen Pressemeldungen besteht bei den polnischen Regierungsstellen, wie aus Warschau gemeldet wird, nicht die Absicht, die Ausfuhrzölle für Roggen und Roggenmehl bis Ende des Jahres zu verlängern. Vor Bekanntwerden der endgültigen Ergebnisse der neuen Ernte beabsichtigt man jedenfalls, der Ausfuhr der genannten Getreidearten keine Beschränkungen aufzuerlegen. Nach Feststellung der Ergebnisse der Ernte soll eine besondere Kommission sich mit der Frage der Bildung eines Getreidevorrates beschäftigen. Auch die Frage der Einführung eines Einfuhrzolles für Weizen hat bisher in den maßgeblichen Regierungsstellen keinen Anklang gefunden; dagegen wird zurzeit die Möglichkeit der Einführung eines Ausfuhrzolles für Kleie in Erwägung gezogen. Gleichzeitig finden Besprechungen über weitere Verschärfungen der Bestimmungen der Vermahlung der genannten Getreidearten statt.

Deutsches Reich — Übriges Ausland

Bemühungen um ein Weltscheckrecht.

Eine Scheckgesetzgebung entstand in Deutschland verhältnismäßig spät. Man glaubte lange Zeit, mit den Bestimmungen des Handels-Gesetzbuches über kaufmännische Ordrepapiere sowie mit den Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches über die Anweisung auskommen zu können. Den unmittelbaren Anlaß zur Schaffung eines Scheckgesetzes gab eine Resolution des Reichstages vom 10. Mai 1907, in der die Regierung ersucht wurde, möglichst bald eine Gesetzesvorlage vorzulegen, durch die eine Regelung des Scheckverkehrs erfolgen sollte. Am 19. März 1908 gelangte daraufhin der Entwurf zur Annahme. Das neue Scheckgesetz hat sich durchaus nicht, wie anfangs befürchtet, als Hemmnis des Scheckverkehrs erwiesen. Bekannt ist die große volkswirtschaftliche Aufgabe, die die Schecks von Großbanken in der letzten Zeit der Inflation als Notgeld erfüllten.

Die große Bewegung unter den Kulturstaaten, die auf die Schaffung eines einheitlichen Wechselrechtes abzielten, umfaßte auch das Scheckrecht. So haben die beiden Entwürfe auf den Haager Konferenzen 1910 und 1912 auch „Resolutionen bezüglich der Vereinheitlichung des Scheckrechtes“ aufgestellt, und die im Juni 1913 im Deutschen Reichstag erfolgte Annahme des einheitlichen Wechselrechtes schloß auch das einheitliche Scheckrecht mit ein.

Bezüglich des Scheckrechtes sind die Anschauungen der Völker weniger verschieden, nationale Besonderheiten sind weniger vorhanden, die ganze Materie hat die Gemüter viel weniger erregt, als das Wechselrecht. Zahlreiche Länder kennen — wie es ja auch in Deutschland lange der Fall war — keine Sondervorschriften über Scheckrecht. Man ist deshalb mit einer gewissen Zurückhaltung an diese Probleme herangegangen und die zahlreichen Vorbehalte, die man den einzelnen Staaten gelassen hat, geben das Bild ab, daß es sich mehr um Anregungen als um zwingendes Recht handelt.

Im Juni d. Js. wird in Stockholm ein Kongreß

der Internationalen Handelskammer tagen und dieser wird wahrscheinlich den Versuch machen, das Wechselrecht wie das Scheckrecht auf der Basis des erwähnten Haager Entwurfs von 1912 zu unifizieren. Sollte dem Kongreß diese Aufgabe gelingen, so wird der Völkerbund voraussichtlich die Staaten zu einer neuen Konferenz im Herbst d. Js. einladen, um endgültige Beschlüsse zu fassen.

Zu den bemerkenswertesten Punkten des Weltscheckrechtes werden die beiden Institutionen des Crossing-Schecks und des Verrechnungsschecks gehören. Wir in Deutschland kennen bisher nur den Verrechnungsscheck. Daß der Haager Entwurf ihn zur Einführung empfiehlt, beweist, daß er Schule gemacht hat. Der Crossing-Scheck hat seine gründlichste Ausbildung in England erfahren, wie sich Deutschland zu ihm stellen wird, ist nicht bekannt; doch sei bemerkt, daß Felix Meyer, der berühmte Verfasser eines deutschen Welt-Scheckrechtsentwurfs, seine Einführung neben dem Verrechnungsscheck anempfohlen hat.

Das Wesen des Crossing-Schecks, auf deutsch „gekreuzter Scheck“, besteht in folgendem: In äußerlicher Beziehung trägt er auf der Vorderseite zwei senkrechte Parallelstriche; es ist zulässig, zwischen diese Striche das Wort „Bankier“ zu schreiben; alsdann nennt man den Scheck „allgemein gekreuzt“. Der Vermerk bedeutet eine Einschränkung, es darf nämlich die Auszahlung nur an einen Bankier erfolgen. Wird zwischen die Parallelstriche der Name eines bestimmten Bankiers gesetzt, so darf nur an diesen die Auszahlung erfolgen, und man spricht von einer besonderen Kreuzung.

Außer in England gibt es den gekreuzten Scheck in Spanien, in Skandinavien und seit 1911 auch in Frankreich. Der Verrechnungsscheck war bisher nur in Deutschland, Oesterreich und Argentinien im Umlauf. In welchem Umfange die Staaten der Welt von seiner Einführung Gebrauch machen werden, läßt sich noch nicht sagen. Doch gibt einen gewissen Fingerzeig der Umstand, daß das neueste Scheckrecht

Branchenverzeichnis

Automobile Automobile „Ford“ v. Alvensleben & Thiel, Danzig	Krankenartikel L. Guttzeit vorm. A. Lehmann Jopengasse 31/32	Optik L. Guttzeit vorm. A. Lehmann Jopengasse 31/32	Stempel, Schilder, Schablonen Paul Spindler, Jopengasse 45
Automobile Studebaker „Dakla“ G. m. b. H. Hopfengasse 74 Telefon 283 84	Kolonialwaren The House of Commerce G.m.b.H. Fette für die Seifenfabrikation, Speck, Schmalz	Schiffahrt Baltic America Line, Danzig, Hundegasse 67/68 Tel.222 41 Ferdinand Prowe G. m. b. H. Danzig Tel. Sammel-Nr. 280 51	Treibriemen Acla Akt. Ges. für techn. Industriebedarf, Danzig Tel. 247 88—89
Briefumschläge Briefumschlagfabrik Hansa AG. Danzig, Weideng. 35/38. Tel. 266 96	Margarine und Speisefette Degner & Ilgner, G.m.b.H., Danzig	Spedition Emil Berenz, Danzig Danzig Königsberg Kowno	Verbandstoffe L. Guttzeit vorm. A. Lehmann Jopengasse 31/32

das wir besitzen, nämlich das portugiesische, in § 18 des Gesetzes vom 12. Januar 1927 den Verrechnungsscheck einführt, während daneben der Kreuzungsscheck bestehen bleibt.

Die Bilanz der Warenmärkte.

Ueberwiegen der Baisse. — Heftige Preiszuckungen. Feste Getreide- und Textil-, schwache Metallmärkte.

Der Preisrückgang fast aller wichtigen Rohstoffnotierungen ist keine Erscheinung der letzten Monate, sondern ist bereits einundeinhalb bis zwei Jahre lang zu beobachten. Natürlich vollzieht sich diese Abwärtsbewegung nicht gleichmäßig oder gar gradlinig. Vielmehr treten zeitweise erhebliche Schwankungen nach oben auf wie gerade in jüngster Zeit bei Mais und Roggen, Baumwolle und Flachs sowie Roheisen, wobei die Motive zumeist in einer Verknappung der Rohstoffgrundlage oder in diesbezüglichen Befürchtungen zu suchen sind.

Waren es Anfang der 1920er Jahre bis Anfang 1925 der stärker einsetzende Bedarf der ihrem Gleichgewicht wieder zustrebenden Weltwirtschaft sowie gelegentliche Mißernten, die große Steigerungen der Weltrohstoffnotierungen herbeiführten, so setzte bald darauf der Rückschlag ein. Das hochgetriebene Preisniveau schuf einen mächtigen Anreiz zur Erhöhung der Produktion. Als diese zusätzlichen Mengen dann an den Weltmarkt gelangten, zeigte es sich, daß die Aufnahmefähigkeit der Märkte begrenzt und der Konsum nur zu ermäßigten Notierungen als Käufer am Markt war.

Während anfangs die allgemeine Markttendenz nur zögernd nach unten gerichtet war, kam es darauf bei einer Reihe wichtiger Rohstoffe zu scharfen Preisnachschießen. Die Ursache für diese Erschütterung des Preisniveaus waren bald Rekordernten und Förderziffern wie bei Baumwolle, Jute und der Mehrzahl der Metalle oder wie bei Silber die Zurückdrängung als Währungsmetall, und bei Gummi und Kaffee Motive, die mit der Zwangsregelung dieser Märkte zusammenhängen.

Für die augenblickliche Entwicklung ist es charakteristisch, daß das Auf und Ab der Preise sich auf verschiedenen Märkten in ziemlich heftigen Formen vollzieht, so bei Mais, Baumwolle, Hanf und Flachs nach oben und bei Zucker, Speck, Platin und Kohle in gleicher Weise nach unten. Bei einem Vergleich der Januar-Notierungen 1927 mit denen vom Juni 1927 ergibt sich wiederum, daß die Zahl der Rohstoffe, die in den letzten 6 Monaten eine Abschwächung erfahren haben, die Zahl derjenigen Rohstoffe um das Doppelte übertrifft, die eine Steigerung erkennen lassen. Die seit Januar eingetretenen Rück-

gänge, die über 10% hinausgehen, sind besonders drastisch bei Zucker, Blei, Platin, Petroleum, Terpentin, während größere Steigerungen bei Roggen, Mais, Baumwolle und Flachs (hier fast 100%) ins Auge fallen. Es notierten:

Einheit	Januar 1927	Juni 1927
Zucker cts. je lb.	3,35	2,81
Speck cts. je lb.	14,25	12,—
Jute £ je t	31,5.0	28,15.0
Blei cts. je lb.	7,80	6,40
Platin sh. je oz.	460/—	290/—
Kohle sh. je t	19/—	17/6
Petroleum cts. je gall.	19,15	16,15
Terpentin cwt. je winch gall.	85,—	60,—

Mit dem Sinken des Preisniveaus und der stärkeren Anpassung an den Friedensstand muß auch die Zahl der Rohstoffe größer werden, die Sonderbewegungen nach oben verzeichnen. Dies trifft bereits für Rohstoffe zu wie Roggen, Baumwolle und Kautschuk.

Einheit	Januar 1927	Juni 1927
Roggen cts. je bushel	99,5	115,5
Mais " " "	78,75	101,75
Baumwolle cts. je lb.	12,80	16,40
Flachs £ je t	54,0.0	101,5
Silber d. je oz.	25,—	26,18
Roheisen je 1 t	19,75	22,41

Der starken Aufwärtsbewegung an den Weltgetreidemärkten ist eine Periode uneinheitlicher Preisentwicklung gefolgt. Diese erklärte sich aus größeren Gewinnmitnahmen amerikanischer Spekulantenkreise und aus dem Wandel der Gesamtwetterlage. Das warme zum Teil heiße Wetter wirkte stark dämpfend auf die Kauflust des europäischen Kontinents ein. An den Futtergetreidemärkten setzte sich nach monatelanger Flaute eine beträchtliche Erholung durch, doch blieben die Forderungen für Mais hinter denen für Gerste noch immer außerordentlich stark zurück.

Die Preisentwicklung am Markt der Fette und Kolonialwaren war überwiegend nach unten gerichtet. Während Kopra und Speck niedriger angeboten waren, konnte Schmalz etwas im Preise anziehen. Kaffee tendierte schwächer auf den Beginn der sehr großen Ernte hin. Der Teemarkt lag auch weiterhin sehr fest. Feinste Sorten fanden lebhaft Nachfrage, so daß in steigendem Maße auf gute Mittelqualitäten zurückgegriffen werden mußte. Die neue Verflauung am Weltzuckermarkt rührte von dem großen Angebot an

Oele und Fette

Londexpoco Langgasse 67

Jawa-Zucker her. Auch wirkte die erhöhte Schätzung der Zuckerrübenanbaufläche für Europa verstimmend auf den Markt.

Die nach oben gerichtete Tendenz der Faserstoffe hielt unvermindert an. Im Mittelpunkt des Interesses stand der Flachsmarkt. Seit dem Einsetzen verstärkter Konsumnachfrage machten sich die Folgen der Anbaueinschränkung fühlbar. Das russische Angebot fehlte fast ganz. Der Markt ist so eng, daß die Preise nach oben keine Grenze zu kennen scheinen. Am Baumwollmarkt erhielt sich der feste Grundton, da die Klagen über die Dürre anhielten. Die Wollmärkte waren im Preise gut behauptet. Die großen Vorräte in Jute veranlaßten den Konsum zur Zurückhaltung. In der englischen Juteindustrie kam es zu größeren Betriebseinschränkungen.

An den Metallmärkten gaben die Preise erneut stärker nach. Die Produktion in fast allen Metallen

überstieg die Nachfrage bei weitem. Auch der zeitweilig sich regende Bedarf Amerikas vermochte die Märkte nicht nennenswert zu stützen. Der Sturz der Platinpreise setzte sich fort. Damit liegt Platin bereits 40% unter seinem Januarstande. Die Verstärkung der russischen Platinproduktion und das Auftreten guter Ersatzstoffe wie des Paloriums sind die Ursache dieser Entwertung. Der Wettbewerb zwischen den kontinentalen und den englischen Kohlengruben nahm an Heftigkeit zu, so daß die Lage der Weltkohlenmärkte davon ungünstig beeinflusst wurde.

Das weitere Anwachsen der Londoner Gummibestände und die Ermäßigung der Reifenpreise in Amerika führten zu einer 10%igen Preissenkung am Weltkautschukmarkt. Die Folgen der scharfen 60%igen Produktionsbeschränkung werden sich erst in einiger Zeit bemerkbar machen, so daß aus der veränderten Konstellation auch das Preisniveau profitieren würde.

Mitteilungen aus der Geschäftswelt

(Für diese Mitteilungen ist die Schriftleitung der D. W. Z. nicht verantwortlich.)

Die elektrische Uhr und ihre Bedeutung für das wirtschaftliche Leben.

Von E. Kaemmerer.

Wie wichtig das Einhalten der Zeit heute im geschäftlichen wie im privaten Leben ist, merkt man erst, wenn einmal hinreichend genaue Zeitangaben fehlen, so sehr haben wir uns an den Gebrauch der Uhr gewöhnt — und gewöhnen müssen. Eine versäumte Minute kann heute verlorene Stunden bedeuten und Entgang von dem, was in diesen Stunden hätte geschaffen werden können. Das gilt nicht nur von Reisen, bei denen man sich an die Abfahrtszeit der Züge halten muß. Abmachungen, Geschäftsabschlüsse und vieles andere werden vereitelt, wenn einer der Beteiligten die Zeit versäumt — er und die anderen haben Zeit und oft noch viel mehr verloren. Ueberall, wo mehrere Menschen zusammenarbeiten, hängt der wirtschaftliche Erfolg des Arbeitens davon ab, daß alle zur rechten Zeit am rechten Orte sind. Je straffer ein Betrieb geregelt ist, je wirtschaftlicher er aus diesem Grund arbeiten kann, desto wichtiger ist das genaue Einhalten der Zeit. Und desto wichtiger sind Uhren, die, wo sie auch stehen mögen, stets untereinander gleiche Zeitangaben liefern. Das mit gewöhnlichen mechanischen Uhren zu erreichen, ist aber praktisch nicht möglich. Jede einzelne Uhr ist ein Ding für sich und hat ihren eigenen Gang. Man muß die Uhren also von Zeit zu Zeit nachregeln, und das würde bei einigermaßen umfangreichen Anlagen besonderes Personal erfordern und damit erhebliche Kosten verursachen. Eine Gewähr dafür, daß alle Uhren gleich zeigen, hätte man aber auch dann noch nicht, weil in der Zeit zwischen zwei Regelungen im allgemeinen noch beträchtliche Abweichungen vorkommen. Ueberall Präzisionsuhren mit hoher Ganggenauigkeit aufzustellen, verbietet sich aber, weil diese Uhren sehr teuer sind und sich noch dazu nicht zum Aufstellen an jedem beliebigen Ort, z. B. im Freien oder in Fabrikräumen, eignen.

Wie in so vielen anderen Fällen, war es auch hier die Elektrotechnik, die zweckmäßige Einrichtungen für genaue und gleichmäßige Zeitangaben, elektrische Uhrenanlagen, geschaffen hat. Besonders bewährt hat sich ein System, das Siemens & Halske ausgebildet haben und nach dem heute schon zahlreiche öffentliche und private Zeitdienstanlagen ausgeführt sind. Das Wesentliche an diesen Anlagen ist, daß sich in einer Zentrale eine sehr genau gehende Uhr mit eigenem Gangwerk, eine „Hauptuhr“, befindet, während die anderen Uhren der Anlage, von denen die Zeit abgelesen wird, die „Nebenuhren“, ein solches Gangwerk überhaupt nicht besitzen. Ihre Zeiger werden vielmehr in bestimmten Zeitabständen, minuten- oder halbinutenweise, auf elektromagnetischem Wege dem Gang der Hauptuhr entsprechend fortgeschaltet. Um das zu ermöglichen, ist die Hauptuhr mit einem Kontaktwerk versehen, durch dieses wird alle vollen oder alle halben Minuten auf einen Augenblick ein Leitungskreis geschlossen, der von der Zentrale ausgeht, und in dem, hintereinander geschaltet, mehrere Nebenuhren liegen. Durch den Stromstoß werden

die Elektromagnete des Schaltwerkes jeder Nebenuhr erregt und durch die Bewegung des Ankers werden die Zeiger um einen Schritt weitergestellt. Zweckmäßigerweise rüstet man die Zentrale der Anlage noch mit einer ebenso wie die Hauptuhr gebauten Reserveuhr aus; in größeren Anlagen läßt man die Stromstöße, die vom Kontaktwerk der Hauptuhr ausgelöst werden, nicht unmittelbar auf die Uhren in den Leitungsschleifen wirken, sondern auf sogenannte Stromwenderlais in der Zentrale, die dann ihrerseits die Kontakte für den Schleifenstrom schließen. In der Zentrale sind ferner Einrichtungen vorhanden, durch die Störungen sofort erkannt werden können. Eine Kontrolluhr für jede Schleife zeigt den Stand der Uhren in dieser Schleife. Mit Hilfe von kleinen Schaltern ist es im Bedarfsfall möglich, die Uhren von der Zentrale aus von Hand nachzustellen. Ferner lassen sich Störungen im Leitungsnetz, wie Drahtbruch oder Erdschluß, mit Hilfe besonderer Geräte sofort feststellen.

Die Nebenuhren werden in den verschiedensten Größen und für die verschiedensten Zwecke ausgeführt; für bewohnte Räume oder Büros verwendet man Uhren mit geräuschlosem Gang, für Fabrikräume oder fürs Freie solche mit kräftigem und widerstandsfähigem Schaltwerk. Turmuhren mit großem Zifferblatt und entsprechend schweren Zeigern sind mit besonderen Turmuhrwerken ausgerüstet; bei ihnen wird durch den eintreffenden Stromstoß ein an das Netz angeschlossener Motor eingeschaltet, der die Zeiger stellt. Ein Ausbleiben des Netzstromes, das ja vorkommen kann, hat nur vorübergehenden Einfluß auf die Zeitangaben dieser Uhren, denn das Werk enthält eine Vorrichtung, durch die die Zeiger selbsttätig in die richtige Stellung gebracht werden, sobald der Netzstrom wieder einsetzt.

Wie man sieht, gewährleisten elektrische Uhrenanlagen genau übereinstimmende Zeitangaben in beliebig großen Bezirken oder Betrieben, und das mit verhältnismäßig einfachen Mitteln, also auch auf wirtschaftliche Weise. Das ist aber nicht der einzige Vorteil dieser Anlagen. Die Nebenuhren verlangen so gut wie keine Wartung. Man braucht sie nicht aufzuziehen und die einzelnen nicht nachzuregeln. Man hat also für diese Arbeiten auch kein Personal nötig. Außerdem braucht man beim Auswählen des Platzes für eine Uhr nicht darauf Rücksicht zu nehmen, daß sie leicht zugänglich, sondern nur darauf, daß sie gut sichtbar ist.

Mit elektrischen Uhrenanlagen lassen sich ferner noch Einrichtungen verbinden, die besonders für Fabrikbetriebe sehr nützlich sind. Dazu gehören z. B. Signal-Anlagen durch die Beginn und Ende der Arbeitszeit sowie die Pausen angekündigt werden, Zeitstempelapparate, elektrische Arbeitszeit-Kontrollapparate, in Fabriken auch noch Geräte, die zu bestimmten Zeiten selbsttätig bestimmte Vorgänge auslösen. Ebenso dienen elektrische Zeitstempel dazu, in Wächterkontroll- und Feuermeldeanlagen der eingehenden Meldung die genaue Zeit des Eingangs aufzudrucken. Alle diese Möglichkeiten erhöhen den wirtschaftlichen Wert elektrischer Uhrenanlagen noch weiter und machen sie zu einem geradezu unentbehrlichen Hilfsmittel für eine planmäßig geregelte Betriebsführung.